

Aktz.: 61 02 20 Ä 13

Aktz.: 61 26 Ob 53

Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Bebauungsplan Entwurf

"Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

I. Vermerk

über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

A) Formalien

Dauer des Beteiligungsverfahrens:	19.05.2021 – 18.06.2021
Anzahl der beteiligten TÖB: 52	Anzahl der Antworten von TÖB: 28

Vorkoordinierungstermin mit den Fachämtern der Stadt und TÖB: 20.04.2021

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Amt 20, Abteilung Sportverwaltung
- Amt 60, Abteilung Bauaufsicht
- Amt 61, Abteilung Straßenbetrieb
- Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz
- Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- Stadtverband Mainz der Kleingärtner e.V.

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

1. 10 – Hauptamt, Frauenbüro, Gleichstellungsstelle

- Schreiben vom 20.05.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Bezüglich Tiefgaragen seien die Sicherheitskriterien für Parkhäuser und Tiefgaragen zu beachten. Nicht einsehbar sowie dunkle und verschattete Bereiche seien zu vermeiden. Insbesondere sei darauf zu achten, dass die Einstellplätze überschaubar gestaltet werden. Stellflächen für Mobilitätseingeschränkte seien so anzuordnen, dass die Nutzer:innen selbstständig auf kürzestem Weg einen Ausgang erreichen können.

Stellungnahme

Die Ausgestaltung von Stellplätzen bezogen auf Sicherheitsaspekte kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erfolgen. Diese Aspekte werden im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren geprüft. Für die Bauleitplanung ergeben sich hieraus keine Regelungserfordernisse.

- Die Durchgangs- und Verbindungswege – vor allem in den verkehrsberuhigten Bereichen – sollen offen, gut einsehbar und barrierefrei gestaltet werden und insbesondere die Mobilitätsansprüche von Kindern wie auch älteren und körperlich beeinträchtigten Menschen berücksichtigen.

Stellungnahme

Im Bebauungsplan werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern erforderliche Wegedimensionen von öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt im Nachgang. Für die Bauleitplanung besteht daher hierzu über die o.g. Festsetzungen kein Regelungsbedarf.

- Die vorgesehene Begrünung sei so anzulegen, dass die Sichtbeziehungen gewährleistet bleiben. Dies gelte generell für alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen. Bei den grünplanerischen Festsetzungen sei Vegetation zu bevorzugen, die Transparenz gewährleistet. Die Bepflanzung entlang der Zugangswege sei dem Sicherheitsbedürfnis anzupassen.

Stellungnahme

Im Bebauungsplan werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern erforderliche grünplanerische Festsetzungen festgesetzt. Die genaue Positionierung der Begrünung erfolgt im Nachgang des Bauleitplanverfahrens. Für die Bauleitplanung besteht daher hierzu über die o.g. Festsetzungen kein Regelungsbedarf.

2. 12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung - Schreiben vom 15.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- in der Planzeichnung zum Bebauungsplan "O 53" sei ein Supermarkt mit 1.200 m² Verkaufsfläche enthalten. In den bisherigen städtebaulichen Überlegungen sei neben dem Supermarkt ebenfalls ein Discounter mit max. 900 m² Verkaufsfläche für das geplante Quartierszentrum vorgesehen. Dieser solle möglichst nah beim Supermarkt liegen. Es wird um Prüfung gebeten, ob im selben Gebäude bzw. in dem mehrgeschossigen Gebäude südlich des Gebäudes mit dem geplanten Supermarkt ein Discounter im Erdgeschoss angeordnet werden könne.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung hat ergeben, dass bezogen auf die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche neben einem Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² auch die Realisierung eines Discounters von max. 900 m² möglich ist. Im Bebauungsplan sollen nach derzeitigem Planungsstand für das Baufeld Festsetzungen getroffen werden, auf deren Grundlage die entsprechende Nutzung zulässig ist.

- 3. 60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation sowie Stelle für die Partnerschaftliche Baulandbereitstellung**
- Schreiben vom 28.05.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Es sei beabsichtigt frühzeitig ein Umlegungsverfahren zur erforderlichen Grundstückneuordnung im Plangebiet einzuleiten.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Es wird darum gebeten, in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 7 "Partnerschaftliche Baulandbereitstellung" im ersten Absatz nach dem Wort "treuhänderisch" noch "für die Stadt Mainz" zu ergänzen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Die Geschäftsstelle Umlegung wird über die weiteren Verfahrensschritte informiert.

4. 60 – Bauamt, Abteilung Denkmalpflege

- Schreiben vom 17.06.2021 inkl. Anhang -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Unter dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs lägen Teile des ehemaligen Forts Elisabeth als Teil der Festung Mainz. Dieses sei als Bestandteil der geschützten Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) "Festungsanlagen" ein geschütztes Kulturdenkmal und somit im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten. Die Festungsreste würden sich auf den nördlichen Teil des B-Plan-Geltungsbereichs konzentrieren, also auf den geplanten BioNTech-Campus. Bei den äußersten Linien handele es sich um Wallbegrenzungen, also nicht um massive Bauten. Nach Auskunft der Landesarchäologie sei nicht mit Miniergängen zu rechnen, bisher seien jedenfalls keine angetroffen.
Für den gesamten Geltungsbereich des B-Plans gelte zudem, dass nach Auskunft der Landesarchäologie zu vermuten sei, dass bei Erd- und Bauarbeiten Kulturdenkmäler entdeckt werden (Römische Funde und Befunde, wie sie bei der Baumaßnahme BioNTech II angetroffen wurden). Gemäß § 21 Abs. 2 DSchG seien Erd- und Bauarbeiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz rechtzeitig anzuzeigen. Sollte es zu archäologischen relevanten Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) kommen, seien diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige könne auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt "Denkmalschutz" wurde als entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

5. 67 – Grün- und Umweltamt

- Schreiben vom 21.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Lärmschutz
Das Gebiet sei durch Verkehrslärm, Freizeitlärm und Gewerbelärm vorbelastet. Vom Gebiet selbst werden Geräuschemissionen durch gewerbliche Tätigkeiten und neue Verkehre induziert. Für das Bauleitplanverfahren sei ein schalltechnisches Gutachten erforderlich.

Stellungnahme

Hinsichtlich der unterschiedlich auftretenden Lärmarten auf und in das Plangebiet wird im weiteren Verfahren ein entsprechendes Gutachten erstellt. Daraus resultierende erforderliche

Festsetzungen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren erarbeitet und dann entsprechend im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.

- Altlasten, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
Für das Bauleitplanverfahren seien folgende Gutachten erforderlich: Altlastengutachten, Versickerungsgutachten, Niederschlagswasserkonzept. Im Zusammenhand mit den Sondierbohrungen seien zeitgleich auch Kampfmittelsondierungen zur Freigabe der jeweiligen Sondierpunkte vorgesehen. Untersuchungen im Bereich des ehemaligen Fort Elisabeth seien derzeit nicht geplant. Sollten sie dennoch erforderlich werden, erfolgen die Arbeiten in Abstimmung mit der Denkmalpflege bzw. der GDKE. Im Zuge der Erstellung der Unterlagen für die Landesförderung von Gutachten wurden bereits dezidierte Ausführungen erarbeitet und zugestellt. Auf diese wird inhaltlich verwiesen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Gutachten werden im weiteren Bauleitplanverfahren erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung integriert.

- Radon
Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz sowie von den Landesbehörden in RLP beauftragte Messungen im Boden haben gezeigt, dass in Rheinland-Pfalz in keinem Landkreis ein Vorsorgegebiet ausgewiesen werden muss. Dies sei auch durch die Radonmessungen in der Raumluft von Häusern bestätigt, die seit 2003 im Auftrag des MUEEF durchgeführt wurden. Somit seien im Bebauungsplangebiet "O 53", da es außerhalb eines Radonvorsorgegebietes liege, keine konkreten Radonmessungen erforderlich.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild
Für das Bauleitplanverfahren sei ein Umweltbericht mit integrierten Baumschutz- und Artenschutz Aussagen erforderlich. Das Gutachten sei bereits beauftragt. Erfordernisse für die Weiterentwicklung der städtebaulichen Konzeption werden planbegleitend nach Vorliegen belastbarer Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung integriert.

- Grün- und Freiraumplanung, Naherholung
Es wird inhaltlich auf die Stellungnahme vom 29.08.2019 verwiesen. Darin wurde vorgetragen, dass die Flächenversorgung an wohnungsnahen öffentlichen

Grünräumen mit 6 qm /EW (Versorgungszahlen des Bundesamts für Naturschutz) je nach abschließender Höhe der Wohneinheiten und entsprechender Belegung grundsätzlich als erreichbar erscheint (derzeitige Annahme: 500 WE x 2,5 EW = 2.500 EW => 16.600 qm / 2.500 EW = 6,66 qm /EW). Demzufolge sei bei einer Erhöhung der Wohneinheiten analog die Erhöhung an öffentlichen Grünflächen einzuplanen. Angaben zu zukünftigen Pflegekosten des Grün- und Umweltamts könne zum derzeitigen Planungsstand nicht erhoben werden. Genauere Angaben zu Möglichkeiten und Erfordernissen im Rahmen der Weiterentwicklung der städtebaulichen Konzeption werden planbegleitend nach Vorliegen belastbarer Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung integriert.

- **Energie, Klimaschutz**
Grundsätzlich sei die Stärkung der "Grünen Infrastruktur" anzustreben. Dies verbessere neben der Biodiversität auch das lokale Mikroklima, wirke dem zu erwartenden Klimawandel entgegen und sei somit eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel. Diesbezügliche Möglichkeiten auf und an Gebäuden und Nebengebäuden, über Tiefgaragen und sonstigen unterbauten Grundstücksteilen sowie in Grundstücksbereichen mit natürlichem Bodenanschluss seien im weiteren Verfahren zu prüfen. Vor diesem Hintergrund komme auch dem Erhalt von bestehenden Bäumen und ggf. der Verpflichtung zur Pflanzung von neuen weiteren Bäumen eine gesteigerte Bedeutung zu, da sie als "vertikales Grün" einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung von thermischen Belastungssituationen leisten könne. Es sei ein Energie-, Wärme- und ggf. Kältekonzept zu erstellen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Gutachten werden im weiteren Bauleitplanverfahren erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung integriert.

Sonstige Anregungen

- Keine

6. 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

- Schreiben vom 18.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Aus liegenschaftlicher Sicht sei anzumerken, dass sich direkt neben dem Plangebiet ein 3.110 qm großes Grundstück befinde, das im Eigentum der Stadt Mainz steht. Es handele sich um die Parzelle Nr. 1/1 in Flur 29 der Gemarkung Mainz. Die Stadt Mainz habe hier ein Erbbaurecht an den "Boxer Klub Mainz e.V." ausgegeben. Der Vertrag laufe noch bis 23.01.2027. Danach könne die Stadt Mainz frei über dieses Grundstück verfügen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück wird in das weitere Bauleitplanverfahren integriert.

- Mit Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplanentwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" sei es begrüßenswert, dass für die Firma BioNTech SE auf dem ehemaligen Kasernengelände jeweils Erweiterungsflächen für die Entstehung eines "Campus BioNTech" vorgesehen seien. Dies stärke die Firma BioNTech, sichere den Verbleib und das Wachstum am Standort und unterstütze die Pläne der Stadt Mainz und des Landes Rheinland-Pfalz, den Wissenschafts- und Forschungsstandort mit Schwerpunkt Biotechnologie weiterhin zu stärken.

Allerdings beziehe sich in diesem Kontext der Begriff "Campus" lediglich auf die Entwicklung eines Firmenareals für BioNTech, das aus "sicherheitstechnischen Gründen" benötigt sei. Dies ließe ein eher geschlossenes Firmengelände vermuten, das einem weitergefassten Biotech-Campus als offener Ort des Austausches widerspricht und auch keine Flächen für weitere Unternehmen aus der Biotechnologie-Branche zulasse.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht auf dem Gelände der GFZ-Kaserne zugunsten von Wohnbebauung neben den genannten Flächen für BioNTech keine weiteren Flächen für gewerbliche Nutzung vor.

Dieser Sachverhalt führe zu der Problematik, dass weitere Biotechnologie-Unternehmen auf dem GFZ-Gelände nicht (oder höchstens sehr begrenzt) angesiedelt werden können. Dies gelte sowohl für erfolgreiche Unternehmen, die ihren Sitz bereits am Standort Mainz haben, als auch für Ansiedlungsanfragen externer Unternehmen.

Eine Ansiedlung von Unternehmen an anderer Stelle sei auf Grund begrenzter Flächenverfügbarkeit nur sehr eingeschränkt möglich.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung und den Plänen der neuen Landesregierung, Mainz und Rheinland-Pfalz im Bereich Biotechnologie zu einem weltweiten führenden Standort zu entwickeln, stehe zu erwarten, dass die geschilderten Investitions- und Ansiedlungsanfragen im Bereich der Biotechnologie sowie der Expansionsdruck bestehender Unternehmen noch stark zunehmen werde. Auch von Seiten der Bundesregierung gäbe es Bestrebungen, in den Standort Mainz zu investieren. Derzeit gäbe es ca. 10 Ausgründungen pro Jahr aus der Universitätsmedizin mit steigender Tendenz. Das bedeute aber, dass damit zu rechnen sei, dass sowohl das GFZ-Kasernengelände in Gänze (10 ha) und zusätzlich das der stadtnahen Gesellschaft GVG gehörende Gelände im hochschulnahen Gewerbegebiet am Europakreisel (8 ha) in den nächsten Jahren benötigt würde, um dieses Entwicklungspotenzial auszuschöpfen.

Aus den geschilderten Gründen sei es von elementarer Bedeutung, dass auf dem Gelände der GFZ-Kaserne neben den richtigerweise für BioNTech vorgesehenen Gewerbeflächen, weitere Gewerbeflächen für Unternehmen aus der Biotechnologie-Branche vorgesehen werden. Es wird darum gebeten, dies in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben den geplanten Bereichen für Biotechnologie sollen im Plangebiet im Sinne einer Nutzungsstaffelung auch Mischgebiete festgesetzt werden. Diese ermöglichen, dass neben Wohnnutzung auch nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden können und somit weitere Technologiebetriebe – soweit sie als nicht störend eingestuft werden können – grundsätzlich genehmigungsfähig wären.

Es wird im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft, wie sich die vorherrschenden Ansprüche an Wohnraum und an den Ausbau der Biotechnologie weiterentwickeln und gewichten. Ggf. sind dann räumliche Bereiche innerhalb des Plangebietes noch einmal anzupassen.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Schreiben vom 28.05.2021 mit Verweis auf Stellungnahme vom 29.08.2019-

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der militärischen Nutzung einer Liegenschaft nicht auszuschließen sei, dass sich Munition und / oder Munitionsteile bis hin zu Waffen und / oder waffenähnlichen Gegenständen (oder deren Rückstände / Gefahrenstoffe) im gedeckten Erdreich befinden.
Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es möglich sei, dass sich im Bereich des ehemaligen Technischen Bereiches (T-Bereich) der GFZ-Kaserne Öle und / oder Schmierstoffe (Gefahrstoffe) als Hinterlassenschaften von z.B. Militärkraftfahrzeugen und / oder ähnlichem im Erdreich befinden.
Es wird zudem empfohlen, ein umfangreiches Bodengutachten der kompletten Liegenschaft durch geeignete Stellen anfertigen zu lassen. Hierzu könne das Fachreferat K 6 des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden eingebunden werden.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Gutachten werden im weiteren Bauleitplanverfahren erstellt. Die Stellungnahme wurde an das zuständige städtische Fachamt weitergeleitet. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in die Bauleitplanung integriert.

- Bei Abriss von Gebäuden sei vorab durch fachkundige Stellen zu prüfen, ob z.B. gefährliche Baustoffe wie bspw. Asbest vorhanden sei

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Bundesamtes wurde mit dem Hinweis auf Beachtung an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Sonstige Anregungen

- Vorbehaltlich der Entlassung der GFZ-Kaserne aus der militärischen Nutzung und Rückgabe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beständen immissionsschutzrechtlich keine Einwände oder Bedenken.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8. **Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit**

- Schreiben vom 15.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- In der Begründung zu o.a. Bebauungsplanverfahren gehe man durch die Erweiterung von BioNTech nur noch von 450 Wohneinheiten aus und nicht mehr, wie im Wettbewerbsentwurf berechnet, von 500 Wohneinheiten. Somit reduziere sich die erforderliche Spielplatzgröße gemäß der Berechnung der Stellungnahme von August 2019 auf insgesamt 3.037,5 qm.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Spielplätze können im geplanten in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünstreifen errichtet werden. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob hierzu Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden müssen.

- Bei der Planung der Grün- und Freiraumstruktur sollen die Bedürfnisse von Senior:innen Berücksichtigung finden, z.B. durch geeignete Sitzmöbel, Treffmöglichkeiten, barrierefreie Wegführung, Räume für generationenübergreifende Begegnungen, soziale Infrastruktur mit Angeboten für Ältere, etc. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags solle zudem vereinbart werden, dass ein größerer Anteil, als die in der LBauO festgeschriebenen 25 % der Wohnungen barrierefrei hergestellt werden.

Stellungnahme

Die Ausgestaltung der Grün- und Freiraumstruktur auf kleinerer Maßstabsebene ist kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Bei öffentlichen Bauvorhaben ist es ein grundsätzliches Ziel, dass die Anforderungen aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. Das Plangebiet wird treuhänderisch seitens der GVG für die Stadt Mainz entwickelt. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, wie die in der Stellungnahme genannten Anforderungen im Zuge der Realisierung umgesetzt werden können.

- Trotz der Reduzierung der Wohneinheiten von 500 auf 450 seien weiterhin zwei Kindertagesstätten im Plangebiet erforderlich. Diese seien in der Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Bauleitplanverfahren werden entsprechende Festsetzungen getroffen, die die Errichtung von Kindertagesstätten zulassen.

9. Deutsche Telekom Technik GmbH

- Schreiben vom 24.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne seien unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssten bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb sollen folgende fachliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

In allen Straßen bzw. Gehwegen seien geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sei das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es sei sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom sei die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trassenausgestaltung in den öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Lage im Bezug auf die vorhandenen und geplanten Baumstandorte werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme werde daher an die städtische Koordinierungsstelle weitergeleitet mit dem Auftrag, die genannten Anforderungen vor Umsetzung der Erschließung rechtzeitig zu berücksichtigen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf.

- Es soll zum Zweck der Koordinierung mitgeteilt werden, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu wird es konkrete Koordinierungstermine geben. Die Stellungnahme wurde daher an die städtische Koordinierungsstelle mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus aktuell kein Regelungsbedarf.

- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden soll.
Es werde darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich sei.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu wird es konkrete Koordinierungstermine in denen auch die entsprechenden Zeitabläufe mitgeteilt werden, geben. Die Stellungnahme wurde daher an die städtische Koordinierungsstelle mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf.

- Es soll sichergestellt werden, dass
 - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich sei
 - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn mit folgendem Wortlaut eingetragen werden: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
 - der Erschließungsträger verpflichtet werde, in Abstimmung mit der Telekom im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
 - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen werde und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolge.
 - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werde.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu wird es konkrete Koordinierungstermine in denen auch die entsprechenden Zeitabläufe mitgeteilt werden, geben. Die Stellungnahme wurde daher an die städtische Koordinierungsstelle mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf.

10. 70 - Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

- Schreiben vom 26.05.2021 mit Verweis auf Stellungnahme vom 22.07.2019-

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Das Verkehrskonzept sähe eine gebietsinterne Ringstraße vor. Dementsprechend könnten die "Hinterlieger" nicht angedient werden bzw. die Mülltonnenstandplätze müssten satzungskonform innerhalb der 15-Meter-Marke angelegt werden. Die Standplatzgenehmigung erfolge im Zuge der jeweiligen Objektplanung.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Verfahren geprüft, ob hinsichtlich der Entsorgung von Müll ergänzende Regelungsbedarfe in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden müssen.

- Die Entsorgung sei grundsätzlich gewährleistet, da sich das Plangebiet in einem bereits bebauten Gebiet befindet, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen sei.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus aktuell kein Regelungsbedarf.

- Die äußere Erschließung erfolge über die Freiligrathstraße und der Straße "An der Goldgrube". Die Innere Erschließung erfolge über eine gebietsinterne Ringstraße. Die Erschließung sei so auszulegen, dass Schwerlastverkehr mit den nötigen Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge gem. RAST 06 geeignet sei. Die Müllfahrzeuge haben zwischenzeitlich eine Länge von 11 m, in der RAST 06 wird von einer Länge von 10 m ausgegangen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Befahrbarkeit durch die genannten Fahrzeuge wird im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt. Die sich aus der Verkehrsplanung ergebenden Erschließungsflächen sollen im Bebauungsplanentwurf als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt werden.

- Die Anlage der Mülltonnenstandplätze sei über die Objektplanung, dem Standplatzgenehmigungsverfahren geregelt. Es wird auf die offiziellen Standards verwiesen. Aufgrund der vorgesehenen Geschossbauweise werden folgende Gefäßgrößen zum Einsatz kommen: Restabfall 1,1 m³, Papier 1,1 m³, Bio 240 Liter, LVP Gelber Sack Sammlung 1,1 m³. Die Standplätze sollen ausreichend dimensioniert werden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes sei für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegung betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gem. §§ 12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen. Demnach seien u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen RAS 06 verwiesen wird.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Befahrbarkeit durch die genannten Fahrzeuge wird im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt. Die sich aus der Verkehrsplanung ergebenden Verkehrsflächen sollen im Bebauungsplanentwurf als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt werden.

- Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr: Fahrbahnen müssten als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergebe sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand werde sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.
Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr: Fahrbahnen müssten als Anliegerstraße oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Befahrbarkeit durch die genannten Fahrzeuge wird im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt. Die sich aus der Verkehrsplanung ergebenden Verkehrsflächen sollen im Bebauungsplanentwurf als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt werden.

- Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung: Müll dürfe nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt sei, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete seien so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden müsse. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen am Ende der Straße zu wenden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Befahrbarkeit durch die genannten Fahrzeuge wird im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt. Die sich aus der Verkehrsplanung ergebenden Flächen sollen im Bebauungsplanentwurf als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt werden.

- Privatstraßen: Bei Privatstraßen seien nachfolgende Bedingungen zu beachten: Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist vorzulegen. Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann käme eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen wäre. Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und/oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Stand der Planung sind keine Privatstraßen vorgesehen.

- Müllgefäße müssten frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerlastverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird. Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Befahrbarkeit durch die genannten Fahrzeuge wird im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt. Die sich aus der Verkehrsplanung ergebenden Verkehrsflächen sollen im Bebauungsplanentwurf als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt werden.

11. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

- Schreiben vom 11.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich das Kulturdenkmal "Jägerstraße 33/33a/33b/33c (ehem. Kaserne)" in unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich befindet.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Parzellen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

- Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz beziehe sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege führen die Festlegungen der Flächennutzungsplanänderungen zu keiner Beeinträchtigung.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie sei gesondert einzuholen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesarchäologie wurde ebenfalls beteiligt. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben. Die Direktion Landesarchäologie wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

12. Landesbetrieb Mobilität Worms

- Schreiben vom 31.05.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich des Lärmschutzes die Stadt Mainz durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Alle hierzu erforderlichen Nachweise seien durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Stadt habe mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung von in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des auf das Plangebiet einwirkenden Lärms wird im weiteren Verfahren ein entsprechendes Gutachten erstellt. Daraus evtl. resultierende erforderliche Festsetzungen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren eingearbeitet.

Sonstige Anregungen

- Von den Bauleitplanverfahren betroffen sei die Kreisstraße (K) 7 innerhalb des Erschließungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Die Unterhaltungspflicht für die Kreisstraßen im Stadtgebiet liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mainz, sodass von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Worms keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13. Mainzer Fernwärme GmbH

- Schreiben vom 08.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- In der direkten Nachbarschaft des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes O 53 / GFZ-Kaserne befänden sich Fernwärmeleitungen, sodass sich deren Nutzung hier zunächst anbiete. Es sei jedoch im Vorfeld die Prüfung erforderlich, ob dies unter den Gesichtspunkten Luftreinhaltung, Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit sinnvoll sei.

Stellungnahme

Hinsichtlich der zukünftigen Energieversorgung des Quartiers wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Bauleitplanverfahren dann entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis auf die Verfügbarkeit von Fernwärme wird zur Kenntnis genommen.

14. Mainzer Netze GmbH

- Schreiben vom 18.06.2021 mit Verweis auf inhaltsgleiche Stellungnahme vom 30.08.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Eine Erschließung des Gebietes mit Gas und Wasser aus nördlicher und westlicher Richtung sei grundsätzlich möglich. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sei der Bau einer Trinkwasserversorgungsleitung entlang der Pariser Straße erforderlich. Genauere Angaben und Planungen können erst nach Vorliegen eines Energiekonzeptes getroffen werden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mainzer Netze GmbH werden im weiteren Verfahren wieder beteiligt.

- Grundsätzlich sei eine Erschließung mit Strom für das Gebiet möglich. Aufgrund hoher Leistungsanfragen in diesem Gebiet (z.B. HKV) und der wahrscheinlich hohen Leistungsanforderungen in der Bebauung (Forschung) müsse das gesamte Netzgebiet genauer untersucht werden, um mögliche Netzausbaumaßnahmen zu bestimmen. Nach der ersten Abschätzung werden 3-5 Trafostationen benötigt, um dieses Gebiet zu versorgen. Für die Stationen seien Standorte außerhalb von Gebäuden in Straßennähe vorzusehen. Für jede Trafo-Station sei ein Flächenbedarf von 4,5 x 5 m anzusetzen. Für die Elektromobilität werde ein Trafostationsstandort in unmittelbare Nähe des geplanten Parkhauses benötigt. Hilfreich für die Planung wären ein Plan mit öffentlichen Straßen und ein grober Zeitplan.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob eine exakte Verortung der notwendigen Trafostationen im Bebauungsplanentwurf erforderlich wird. Im Zuge der Erschließungsplanung werden die vorgebrachten Anforderungen an Trafostationen und Elektromobilität geprüft.

- Öffentliche Straßen erhalten eine Straßenbeleuchtung. Sollten die Straßen privat bleiben bzw. nicht gewidmet werden, entfällt die öffentliche Beleuchtungspflicht.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist geplant, die im Plangebiet vorgesehenen Verkehrsflächen als "öffentliche" Verkehrsflächen festzusetzen. Demnach wird die öffentliche Beleuchtungspflicht zum Trage kommen. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf ergeben sich hieraus nicht.

- Zur Festlegung der geplanten Verkehrswege seien sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen. Zur Abstimmung der erforderlichen Breiten von Verkehrswegen wird um Abstimmung der Trassen (z.B. als Straßenprofil) für alle Ver- und Versorgungsleitungen der einzelnen Straßen im Bebauungsplan gebeten. Für die Abstimmung aller Ver- und Versorgungsleitungen sei die aufstellende Behörde zuständig. Versorgungsleitungen unterschiedlicher Medien würden nur horizontal nebeneinander und keinesfalls vertikal übereinander verlegt. Zur Abstimmung der erforderlichen Straßenbreiten wird um Vorlage der abgestimmten Leitungstrassen der einzelnen Straßen im Bebauungsplan gebeten.

Stellungnahme

Die Leitungs koordinierung erfolgt im Zuge der konkreten Planung der Erschließung. Die Hinweise zur Lage der Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob im Geltungsbereich ein kompletter Austausch der bestehenden Leitungsinfrastruktur erforderlich wird.

- Bereiche für Baumpflanzungen und Begrünung seien derart zu planen, dass keine Gefährdung für Versorgungsleitungen bestehen. Bei Baumpflanzungen sei zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen Baumachse und Außendurchmesser der Leitungen einzuhalten. Der Mindestabstand zu Bäumen könne bei geeigneten aktiven Schutzmaßnahmen (z.B. Trennplatte, Wurzelschutzfolie) ggf. unterschritten werden. In diesem Fall sei der erforderliche Mindestabstand individuell der Mainzer Netze GmbH abzustimmen.

Stellungnahme

Im Zuge der Erschließungsplanung erfolgt die Koordinierung der einzelnen Fachbereiche. Der Hinweis zum Mindestabstand zwischen Baumachse und Versorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob im Geltungsbereich ein kompletter Austausch der bestehenden Leitungsinfrastruktur erforderlich wird.

- Das Plangebiet eigne sich für die Erschließung mittels eines Wärmenetzes. Es bestehe die Möglichkeit, durch solche Erwägungen alternative Versorgungsstrukturen zu schaffen, welche die Betrachtung und Einbindung verschiedener regenerativer Energieträger in den zu erstellenden Energiekonzepten ermöglichen. Dabei könnten ansonsten nachteilige Erfordernisse wie der Lärmeintrag von Luftventilatoren oder die Ästhetik beeinflussende Aufbauten auf den Grundstücken vermieden werden. Um die Erschließungsmöglichkeiten zu wahren, seien die Straßen in solch einer Breite zu erschließen, dass möglichst im öffentlichen Raum genügend Verlegeabstand zu übrigen Leitungen, bspw. Trinkwasserleitungen eingehalten werden könne und die Erschließung der Gebäude aus dem öffentlichen Raum ermöglicht werde.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen Fragen der Wärmeversorgung durch ein Energiekonzept geklärt werden. Sofern sich Regelungsinhalte für den Bebauungsplan ergeben, werden diese im weiteren Verfahren festgesetzt.

- Die Mainzer Netze GmbH werde das Gebiet mit einer Glasfaserinfrastruktur erschließen. Hierfür solle eine Micropipenetz mit entsprechenden Verteiler(n) errichtet werden. Im nördlichen Bereich (An der Goldgrube) befände sich bereits ein Glasfaserkabel, über welches die Anbindung des Gebietes erfolgen kann.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die städtische Koordinierungsstelle weitergeleitet. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob sich Regelungsinhalte für den Bebauungsplan ergeben, die dann im weiteren Verfahren festgesetzt werden.

15. Polizeipräsidium Mainz – Zentrale Prävention

- Schreiben vom 10.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Die Berücksichtigung des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Firma BioNTech und die damit verbundene Erschließung des "Campus BioNTech" über

den Anschluss "An der Goldgrube" werden positiv bewertet. Eine separate Zufahrt zu den Campus-Gelände, welche eine ausschließlich Nutzung für Berechtigte im Rahmen einer Zufahrts- und Zutrittskontrolle zulasse und Quellverkehre unterbinde, sei aus sicherungstechnischen Gesichtspunkten positiv anzusehen. Für die Planung der Zufahrt zum südwestlichen gelegenen "Campus BioNTech" sowie die Zufahrten und Flächenansprüche für potentiell weitere anzusiedelnde und mit einem hohen Sicherheitsbedürfnis versehene Forschungseinrichtungen solle ebenfalls die Möglichkeit der Zufahrts- und Zutrittskontrolle berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob sich hieraus Regelungsinhalte für das Bauleitplanverfahren ergeben.

- Zur Steigerung der sozialen Kontrolle sei eine Mischnutzung einer monostrukturierten Nutzung vorzuziehen. Die Anbindung von gewerblichen Flächen werde in diesem Gesichtspunkt grundsätzlich positiv betrachtet. Die Anordnung der Spiel- und Aufenthaltsflächen im Außenbereich solle so gewählt werden, dass diese die soziale Kontrolle in dem Quartier fördern.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Quartier ist eine Mischnutzung vorgesehen. Im weiteren Bauleitplanverfahren werden konkrete Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen.

- Grundsätzlich seien aus kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten oberirdische Kfz-Stellplätze Tiefgaragenstellplätzen vorzuziehen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen mit der Anmerkung, dass um die erforderlichen Stellplätze nach Landesbauordnung und der Stellplatzsatzung der Stadt Mainz Rechnung zu tragen, aufgrund des begrenzten Platzes voraussichtlich Tiefgaragen und eine Quartiersgarage errichtet werden. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob hierzu entsprechende Regelungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden müssen.

- Neben der Sicherheit von Wohngebäuden komme dem Aspekt der Gebäudesicherheit vor allem hinsichtlich der Forschungseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Um bereits den Aspekten der Sicherheitstechnik frühzeitig Rechnung zu tragen, könne zu jeder Zeit des Planungsverfahrens immer an die Polizei herantreten werden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Es wird empfohlen nach Festsetzungen der konkreten Straßenführungen, Parkflächen, Gebäudeeinrichtungen etc. noch in der Planungsphase mit dem Dachbereich 15 des Polizeipräsidiums Mainz Kontakt aufzunehmen, damit dieser beratend an der Gestaltung des Areals / der Gebäude mitwirken könne.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens besteht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, weitere Aspekte vorzubringen. Derzeit ergeben sich keine Regelungsinhalte für das Bauleitplanverfahren.

16. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Schreiben vom 23.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Das Plangebiet beinhalte eine gemeinsame Nutzung von Wohnen und Gewerbe. Die hieraus resultierenden immissionsschutzrechtlichen Wechselwirkungen seien im weiteren Verfahren zu betrachten. Es bestehe Klärungsbedarf zu nachfolgenden Punkten:
 - Schalleinwirkungen der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet auf die neue Wohnbebauung,
 - Schalleinwirkungen des gesamten Plangebietes auf die vorhandenen Nutzungen unter Berücksichtigung der hier existierenden maßgeblichen Immissionsorte,
 - Betrachtung der schalltechnisch-wirksamen Vorbelastung auf das Plangebiet,
 - Emissionsrelevante Auswirkungen der geplanten Forschungseinrichtungen hinsichtlich der hier gehandhabten gefährlichen Stoffe,
 - Einschränkungen der gewerblichen Tätigkeiten zur Wahrung des Abstandsgebots nach § 50 BImSchG unter Berücksichtigung der Anforderungen der Störfallverordnung sowie
 - Einschränkung der gewerblichen und forschenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Gentechnikrechts.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass aufgrund der geplanten Nutzungen immissionsschutzrechtliche Wechselwirkungen entstehen werden. Daher wird im weiteren Verfahren ein Schallgutachten erstellt. Dabei werden die vorgebrachten Hinweise unter Beachtung der schalltechnisch-wirksamen Vorbelastung auf das Plangebiet berücksichtigt. Ebenso ist bekannt, dass durch die vorhandene und geplante Nutzung der Forschungseinrichtung Emissionen ausgehen können. Auch dieser Aspekt wird im Zuge der Erarbeitung des schalltechnischen Gutachtens untersucht.

Sonstige Anregungen

- Keine

17. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Schreiben vom 14.06.2021 mit Verweis auf inhaltsgleiche Stellungnahme vom 20.08.2019 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Das Plangebiet befinde sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Es seien auch keine Grundwassernutzungen / Brunnenanlagen bekannt.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen werde, könne eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Bauphase. Für das Bauleitplanverfahren entsteht aktuell kein Regelungserfordernis. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob hierzu ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden muss.

- Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen sei, sollen die nachfolgenden Hinweise aufgenommen werden:
 - Es dürfe keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.
 - Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift / Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
 - Bei der Installation seien die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
 - Der Träger der Wasserversorgung solle über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben sei.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplanentwurf ergeben sich hieraus keine Regelungsbedarfe.

- Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), werde daraufhin gewiesen, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden Fragen der Wärmeversorgung durch ein Energiekonzept geklärt. Sofern sich Regelungsinhalte für den Bebauungsplan ergeben, werden diese im weiteren Verfahren festgesetzt.

- Schmutzwasser sei der kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Stellungnahme

Das im Plangebiet zukünftig anfallende Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage über das in der Umgebung bestehende Kanalnetz zugeführt. Für das Plangebiet selbst ist ein eigenes Netz geplant, das an den Bestand angebunden wird.

- Grundsätzlich sollte bei jedem Gewerbebetrieb geprüft werden, ob aufgrund der Menge und Verschmutzung des Abwassers vor Einleitung in das öffentliche Kanalnetz mit zentraler Kläranlage, entsprechende Vorbehandlungsanlagen (genehmigungspflichtig gem. § 58 WHG iV.m. §§ 61, 62 LWG – ab 8 m³/d) vorzuschalten sei. Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die SGD Süd nach §§ 61, 62 LWG, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 WHG in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt seien.

Stellungnahme

Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Dieser Aspekt ist im Genehmigungsverfahren zu beachten. Für den Bebauungsplanentwurf ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf.

- Das Gebiet werde abwassertechnisch über eine Mischwasserkanalisation bereits erschlossen. Bei der Neugestaltung des Gebietes werde vermutlich die vorhandenen Straßen- und Wegeführungen und damit auch die Lage der Abwasserkanalisation zu mindestens in Teilbereichen verändert werden. Dies solle genutzt werden, um die Ziele gemäß § 55 (2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu erreichen, Niederschlagswasser vor Ort zu belassen und dem Grundwasser wieder zuzuführen und nicht mehr mit Schmutzwasser vermischt aufwendig zur Kläranlage zu führen und dort reinigen zu lassen. Daher solle der Untergrund bzgl. der Versickerungsfähigkeit sowie der Belastung durch Altlasten frühzeitig untersucht werden.

Stellungnahme

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird ein Bodengutachten und Entwässerungskonzept erstellt. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob sich hieraus Regelungsinhalte für den Bebauungsplan ergeben.

- Im Bereich des FNP und BPlanes befinde sich die Konversionsfläche "BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz" (Reg.Nr. 315 00 000 – 0021). Es wurden insgesamt 11 Nutzungseinheiten erfasst. Für nachfolgende bestehe der Handlungsbedarf einer orientierenden Untersuchung:
 - Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/01).
 - Ehem. Tankstelle BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/02).
 - Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/03).
 - Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/04).
 - Verwaltungsgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/06).
 - Notstromgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/07).
 - Verwaltungsgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/09).
 - Ehem. Garage, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/10).

Zwischenzeitlich seien im Vorfeld geplanter Bauvorhaben der Firma BioNTech unterschiedliche Untersuchungen durchgeführt worden:

- Geotechnik Büdinger, Fein, Welling GmbH, Geotechnisches Gutachten zu Baugrundverhältnissen BHV An der Goldgrube, 18.08.2018.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, Gutachten Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 31.01.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 1. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 14.06.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 2. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 19.06.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 3. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 01.07.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 4. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 04.08.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 5. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 06.08.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 6. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 13.08.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 7. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 20.08.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 8. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 21.08.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 9. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 26.08.2019.
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 10. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 02.09.2019.

Diese Untersuchungen betreffen ausschließlich die Nutzungseinheiten "ehem. Garage, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021/10). In diesem Bereich fanden umfassende Aushubmaßnahmen statt. Diese Nutzungseinheits-Fläche werde mit "dekontaminierter Altstandort" bewertet.

Für die o.g. restlichen sieben Nutzungseinheiten liege bisher keine Untersuchungen vor. Hier bestehe nach wie vor Handlungsbedarf für die Durchführung von orientierenden Untersuchungen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das tangierte Fachamt weitergeleitet. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden entsprechende Gutachten erarbeitet und Unterlagen bzgl. der Altlastensituation durchgeführt. Ob sich im Bebauungsplanentwurf Regelungsinhalte ergeben, wird im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft und soweit erforderlich festgesetzt.

18. Telefónica Germany GmbH

- E-Mail vom 08.06.2021 inkl. Anlagen -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH Co. OHG seien nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch und die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befinde sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23 Meter und 53 Meter über Grund. Die farbigen Linien seien als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen zu verstehen. Die Linie in Magenta habe keine Relevanz. Man könne die Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m vorstellen. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Die genannten Richtfunktrassen seien bei der Vorplanung und in der zukünftigen Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan zu berücksichtigen und zu übernehmen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde. Es müsse daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30 Meter und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 Meter eingehalten werden

Stellungnahme

Die Richtfunkverbindung 407533552_407533533 verläuft von Nord nach Südost durch das Plangebiet. Es ist aufgrund der angegebenen Korridorhöhe davon auszugehen, dass weder

die Mittellinie der Richtfunkstrahlen noch der vertikale Schutzabstand im Verlauf des horizontalen Schutzkorridors auch die zukünftige Bebauung tangiert werden. Zudem befindet sich im Nordosten des Plangebietes ein bestehendes Gebäude, das durch das Bebauungsplanverfahren hinsichtlich der zulässigen Höhe gesteuert wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Farbe "magenta" dargestellte Richtfunkverbindung für das Plangebiet keine Relevanz hat.

19. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

- E-Mail vom 14.06.2021 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplanentwurf ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf, da dieser Aspekt erst bei der Bauausführung zu beachten ist. Die Stellungnahme wird mit dem Hinweis zur Beachtung an die städtische Koordinierungsstelle weitergeleitet.

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei z.B. städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Eine Ausbauentcheidung treffe Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolge eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Es wird mitgeteilt, dass Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mainz, 30.08.2022



Straub



- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern per Email z. K.

Mainz, 05.09.2022

61-Stadtplanungsamt



Strobach

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

01.06.21

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden



Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Annika Sigges Tel.: 06131 - 12 30 49 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: annika.sigges@stadt.mainz.de Aktz.: 661 20 02- Ä 13 + 1/61 26 0b 53
Verfahren / Planung / Projekt: FNP-Änderung Nr. 13 im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" Bebauungsplanentwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ- Kaserne (O 53)"	
Frist: spätestens bis 30.08.2019 Eingang:	
Erörterungstermin: bei Bedarf	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Amt 10 Frauenbüro, Gleichstellungsstelle
 Tel.: 12 32 53; Mail: corinna.appelshaeuser@stadt.mainz.de

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Bezüglich Tiefgaragen sind die Sicherheitskriterien für Parkhäuser und Tiefgaragen zu beachten. Nicht einsehbare sowie dunkle und verschattete Bereiche sind zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Einstellplätze überschaubar gestaltet werden. Stellflächen für Mobilitätseingeschränkte sollen so angeordnet sein, dass diese Nutzerinnen und Nutzer selbständig auf kürzestem Weg einen Ausgang erreichen können.

Die Gestaltung der Durchgangs- und Verbindungswege – vor allem in den verkehrsberuhigten Bereichen – sollten offen, gut einsehbar und barrierefrei gestaltet werden und insbesondere die Mobilitätsansprüche von Kindern wie auch älteren und körperlich beeinträchtigten Menschen berücksichtigen.

Die vorgesehene Begrünung ist so anzulegen, dass die Sichtbeziehungen gewährleistet bleiben. Dies gilt generell für alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen. Bei den grünplanerischen Festsetzungen ist Vegetation zu bevorzugen, die Transparenz gewährleistet. Die Bepflanzung entlang der Zugangswege ist dem Sicherheitsbedürfnis anzupassen.

Anlage 1 zu Blatt 92			
61	26	0b	53

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Mainz, 24.07.2019 10 - Frauenbüro

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Stadtverwaltung Mainz | Amt 12 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 15. Juni 2021

Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.				R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7

12-Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
Melanie Wehlisch

Postfach 3820
55028 Mainz
Standort Malakoff Passage
Zimmer 03
Rheinstraße 4 G

Tel. 06131 12-2082
Fax 06131 12-2926
melanie.wehlisch@stadt.mainz.de
www.mainz.de
Aktz.: 12 16 21 053/GFZ

Mainz, 15.06.2021

Änderung FNP Nr. 13 und B-Plan-Entwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)

Hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Ihr Akz.: 61 2002 Ä 13/6126 – OB 53 – Ihr Schreiben vom 19.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Planzeichnung zum Bebauungsplan „O53“ ist ein Supermarkt mit 1.200 m² Verkaufsfläche abgebildet. In den bisherigen städtebaulichen Überlegungen war neben dem Supermarkt ebenfalls ein Discounter mit max. 900 m² Verkaufsfläche für das geplante Quartierszentrum vorgesehen. Dieser sollte möglichst nah beim Supermarkt liegen. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob im selben Gebäude bzw. in dem mehrgeschossigen Gebäude südlich des Gebäudes mit dem geplanten Supermarkt ein Discounter im Erdgeschoss angeordnet werden kann. (siehe Kartenausschnitt anbei).

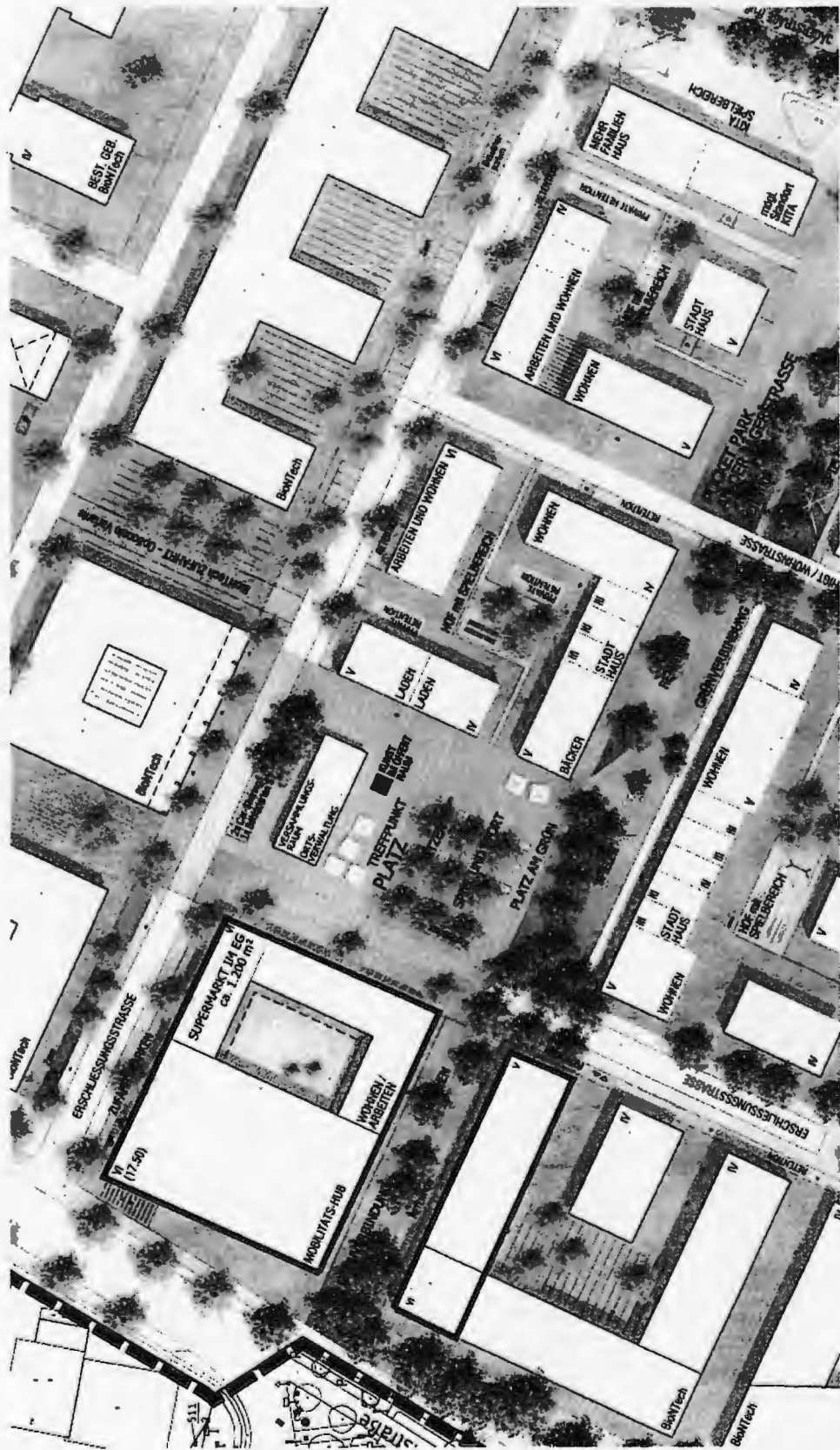
Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Rohrbacher

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Anlage 3 zu Blatt 92
61 26 06 53

Möglicher Standort Discounter 900 m² VK, ehemalige GFZ-Kaserne



61 26 053

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

3

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Fr. Schoeneich Tel.: 06131 - 12 22 34 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: esther.schoeneich@stadt.mainz.de Aktz.: 61 20 02- Ä 13 + 61 26 – Ob 53
--	--

Verfahren / Planung / Projekt:

Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Bebauungsplan Entwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Stadtverwaltung Mainz
 61 20 02- Ä 13 + 61 26 – Ob 53
 Stadtplanungsamt

Frist:
spätestens bis 18.06.2021

Eingang:

Eingang: 31. Mai 2021

Erörterungstermin:

./.

Antw. Dez.	z	Wvl.	R
Abt.	0	3	4
SG:	0 1 2 3 4	5 6 7 8 9	
SB:	0 1 2 3 4	5 6 7 8 9	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

P. Henschel, 60-Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation sowie Stelle für die Partnerschaftliche Baulandbereitstellung, (Tel. 3101)

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Es ist beabsichtigt zum gegebenen Zeitpunkt frühzeitig ein Umlegungsverfahren zur erforderlichen Grundstücksneuordnung im Plangebiet einzuleiten.

Hinweis:

Es wird darum gebeten in der Begründung zum B-plan unter Punkt 7. 'Partnerschaftliche Baulandbereitstellung' im ersten Absatz nach dem Wort "treuhänderisch" noch "für die Stadt Mainz" zu ergänzen.

Anlage 13 zu Blatt 92

61	26	06	53
----	----	----	----

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Mainz, 28.05.2021

60.3

.....
Ort, Datum

Dienststelle


Unterschrift, Dienstbezeichnung



Änderung Nr. 13 FNP / B-Plan-Entwurf "Neues Stadtquartier ehem. GFZ-Kaserne"

Florian Baumgarten | Esther Schoeneich

17.06.2021 13:13

Von: Florian Baumgarten/Amt60/Mainz
An: Esther Schoeneich/Amt61/Mainz@Mainz

Sehr geehrte Frau Schoeneich,

nachstehend die aus denkmalschutzrechtlicher Sicht relevanten Punkte:

Unter dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs des B-Plans liegen Teile des ehemaligen Forts Elisabeth als Teil der Festung Mainz. Dieses ist als Bestandteil der geschützten Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) „Festungsanlagen“ ein geschütztes Kulturdenkmal und somit im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten.

Die Festungsreste konzentrieren sich auf den nördlichen Teil des B-Plan-Geltungsbereichs, also auf den BioNTech-Campus, s. nachstehende Kartierungen der GDKE. Bei den äußersten Linien handelt es sich um Wallbegrenzungen, also nicht um massive Bauten. Nach Auskunft der Landesarchäologie dürfte mit Miniergängen nicht zu rechnen sein, bisher wurden jedenfalls keine angetroffen.

PDF

2018_12_12_Festung_Mainz_Fort_Elisabetha3_ueberlagerung_1873_dgk5.pdf

PDF

2019_01_07_Fort Elisabeth - Fort Heilig Kreuz A3 1_5000_GDKE.pdf

PDF

2018-12 Überlagerung Fort Elisabeth - Fort Heiligkreuz.pdf

Für den gesamten Geltungsbereich des B-Plans gilt zudem:

Nach Auskunft der Landesarchäologie ist zu vermuten, dass bei Erd- und Bauarbeiten Kulturdenkmäler entdeckt werden (Römische Funde und Befunde, wie sie bei der Baumaßnahme BioNTech II angetroffen wurden). Gemäß § 21 Abs. 2 DSchG sind Erd- und Bauarbeiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 06131/20 16 - 300, Fax: 06131/20 16 - 333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de) daher rechtzeitig anzuzeigen.

Sollte es zu archäologisch relevanten Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (Kontakt Daten s. oben), mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Florian Baumgarten




Landeshauptstadt
Mainz

61 26 053

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakter
- Wvl.:

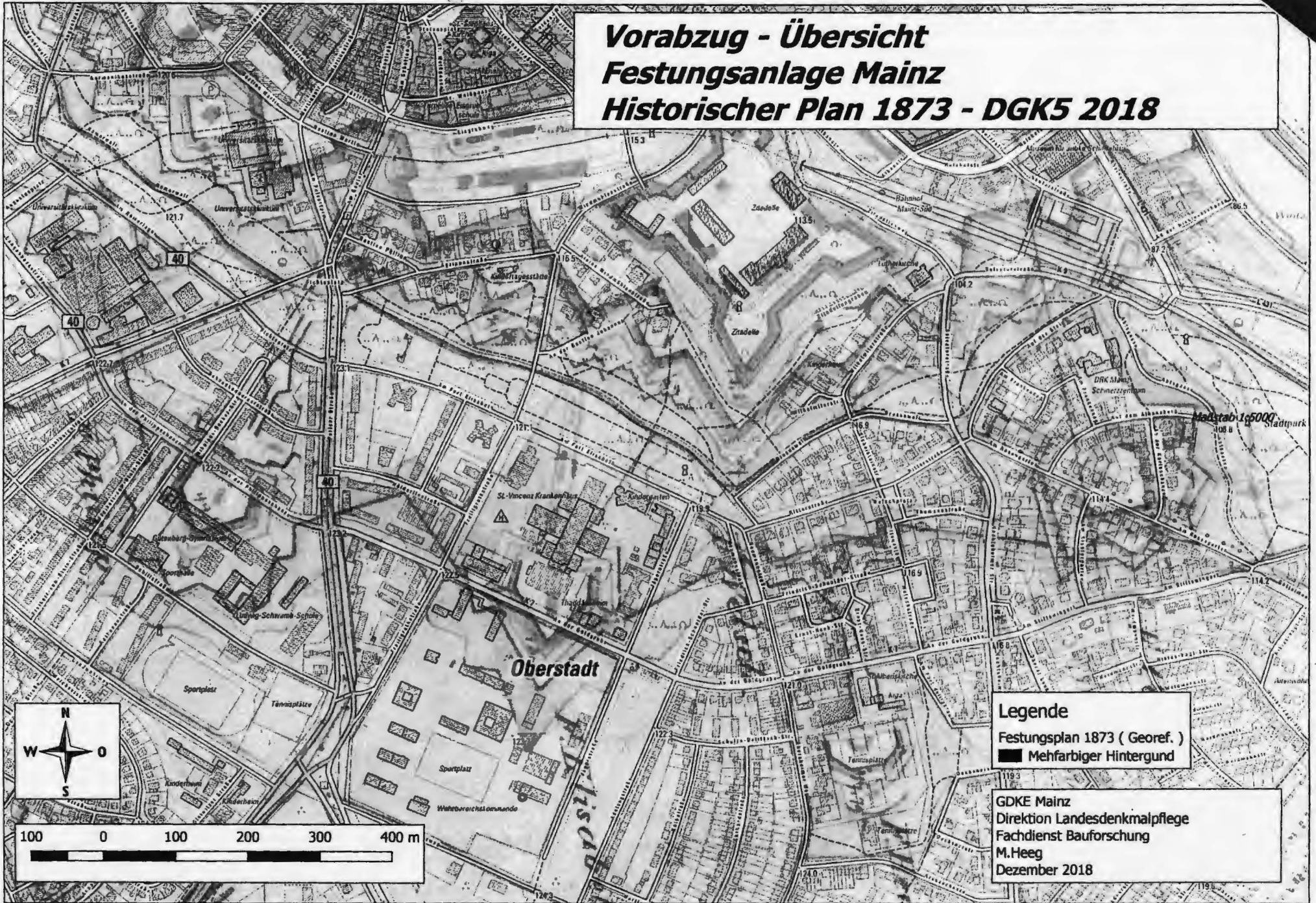
Anlage 12 zu Blatt 92	
61 26 053	53



Landeshauptstadt Mainz
Bauamt

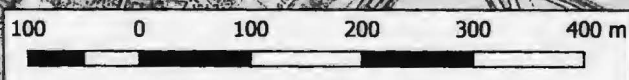
Abteilung Denkmalpflege
Florian Baumgarten
Dipl.-Ing.
Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle, Bau E
Tel. 06131 12-3418
Fax 06131 12-2044
www.mainz.de

Vorabzug - Übersicht Festungsanlage Mainz Historischer Plan 1873 - DGK5 2018

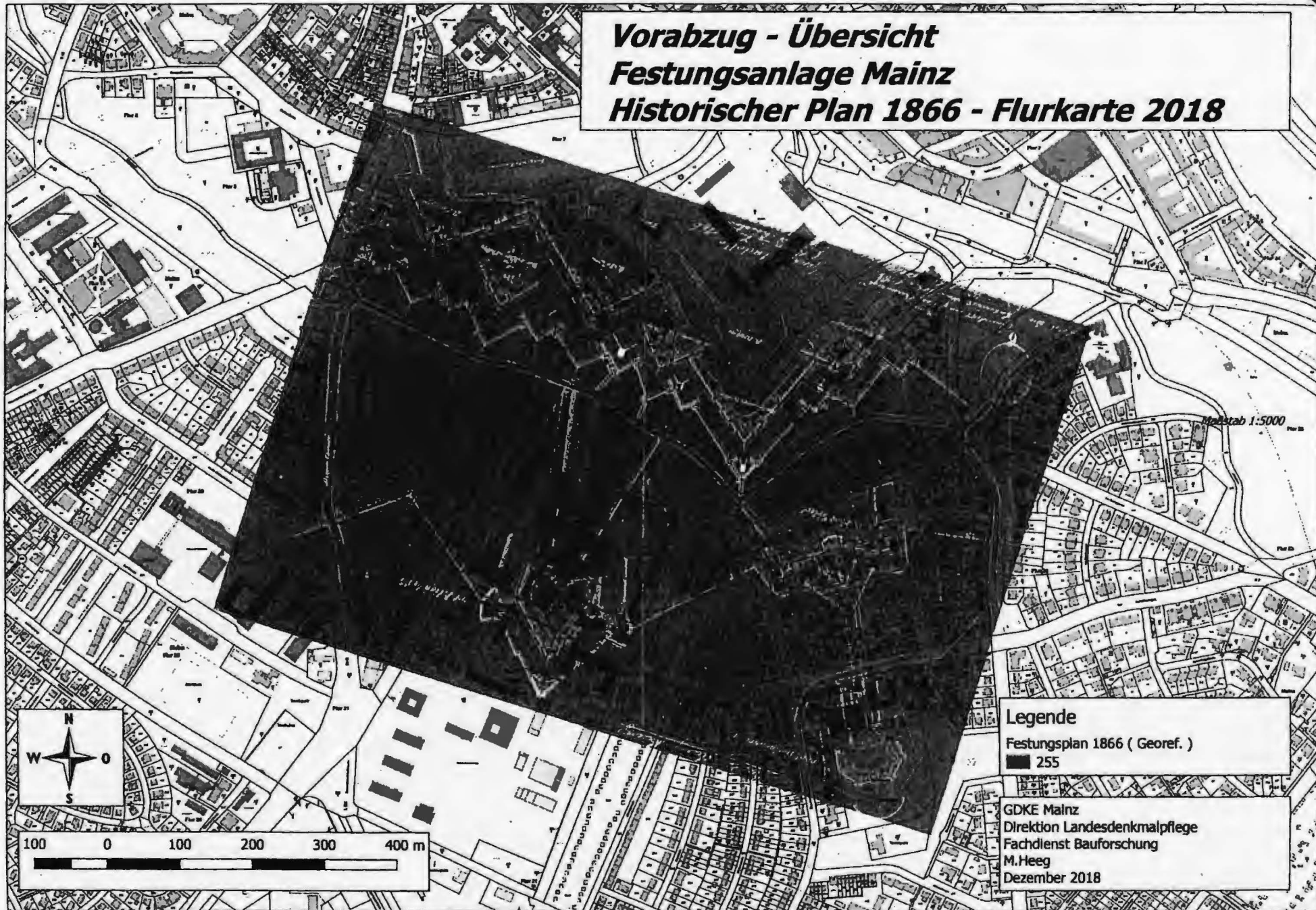


Legende
Festungsplan 1873 (Georef.)
■ Mehrfarbiger Hintergrund

GDKE Mainz
Direktion Landesdenkmalpflege
Fachdienst Bauforschung
M.Heeg
Dezember 2018



Vorabzug - Übersicht Festungsanlage Mainz Historischer Plan 1866 - Flurkarte 2018





Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61-Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 28. Juni 2021

Antw. Dez.	z. d. Jfd. A				Wvt.				R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Grün- und Umweltamt
Olaf Nehrbaß
Amtsleiter

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus B | Zimmer 122
Geschwister-Scholl-Straße 4

Ansprechperson
Martina Bauer
Tel. 06131/12-3844
Fax 06131/12-2260
martina.bauer@stadt.mai
www.mainz.de

Mainz, 21.06.2021

Bebauungsplan-Entwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O53)“ – frühzeitige Unterrichtung der Behörden sowie FNP-Ä Nr. 13 vom 24.05.2000
Aktenzeichen: 67 05 16/ O 53

Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuellen Beteiligung gehen umfangreiche Stellungnahmen, Koordinierungen und Abstimmungen voraus. Insofern verweisen wir insbesondere auf die Ergebnisse gemäß dem Vermerk über den Termin am 20.04.2021. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung skizzieren wir unseren Aufgabenbereich wie folgt:

Lärmschutz

Das Gebiet ist durch Verkehrslärm, Freizeitlärm und Gewerbelärm vorbelastet. Vom Gebiet selbst werden Geräuschemissionen durch gewerbliche Tätigkeiten und neue Verkehre induziert. Für das Bauleitplanverfahren ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich.

Altlasten, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Für das Bauleitplanverfahren sind folgende Gutachten erforderlich:

Altlastengutachten, Versickerungsgutachten, Niederschlagswasserkonzept. Im Zusammenhang mit den Sondierbohrungen sind zeitgleich auch Kampfmittelsondierungen zur Freigabe der jeweiligen Sondierpunkte vorgesehen. Untersuchungen im Bereich des ehemaligen Fort Elisabeth sind derzeit nicht geplant. Sollten sie dennoch erforderlich werden, erfolgen die Arbeiten in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege bzw. der GDKE.

Im Zuge der Erstellung der Unterlagen für die Landesförderung von Gutachten wurden bereits dezierte Ausführungen erarbeitet und Ihnen zugestellt. Auf diese wird hiermit inhaltlich verwiesen.

Radon

Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz sowie von den Landesbehörden in RLP beauftragte Messungen im Boden haben gezeigt, dass in Rheinland-Pfalz in keinem Landkreis ein Vorsorgegebiet ausgewiesen werden muss. Dies wird auch durch die Radonmessungen in der Raumluft von

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 01.07.21.....

Anlage zu 18 zu Blatt 92

61/26/06 | 53

Häusern bestätigt, die seit 2003 im Auftrag des MUEEF durchgeführt wurden. (Quelle: mueef.rlp.de bzw. lfu.rlp.de, Januar 2021).

Somit sind im Bebauungsplangebiet „O 53“, da es außerhalb eines Radonvorsorgegebietes liegt, keine konkreten Radonmessungen erforderlich.

Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild

Für das Bauleitplanverfahren ist ein Umweltbericht mit integrierten Baumschutz- und Artenschutz-aussagen erforderlich. Das Gutachten wurde bereits beauftragt. Erfordernisse für die Weiterentwicklung der städtebaulichen Konzeption werden planbegleitend nach Vorliegen belastbarer Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen.

Grün- und Freiraumplanung, Naherholung

Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 29.08.2019. Genauere Angaben zu Möglichkeiten und Erfordernissen im Rahmen der Weiterentwicklung der städtebaulichen Konzeption werden planbegleitend nach Vorliegen belastbarer Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen.

Energie, Klimaschutz

Grundsätzlich ist die Stärkung der „Grünen Infrastruktur“ anzustreben. Diese Maßnahme verbessert neben der Biodiversität auch das lokale Mikroklima, wirkt dem zu erwartenden Klimawandel entgegen und ist somit eine Maßnahme zur Anpassung. Diesbezügliche Möglichkeiten auf und an Gebäuden und Nebengebäuden, über Tiefgaragen und sonstigen unterbauten Grundstücksteilen und in Grundstücksbereichen mit natürlichem Bodenanschluss sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund kommt auch dem Erhalt von bestehenden Bäumen und ggf. der Verpflichtung zur Pflanzung von neuen weiteren Bäumen eine gesteigerte Bedeutung zu, da sie als „vertikales Grün“ einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung von thermischen Belastungssituationen leisten können.

Es ist ein Energie-, Wärme- und ggf. Kältekonzept zu erstellen. Auf unsere Ausführungen im Zuge der Erstellung der Unterlagen für die Landesförderung von Gutachten wird hiermit inhaltlich verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Nehrbaß

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Fr. Schoeneich Tel.: 06131 - 12 22 34 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: esther.schoeneich@stadt.mainz.de Aktz.: 61 20 02- Ä 13 + 61 26 – Ob 53
--	---

Verfahren / Planung / Projekt:

Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Bebauungsplan Entwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Frist:
spätestens bis 18.06.2021

Eingang:

Eingang: 22. Juni 2021

Erörterungstermin:

./.

Antw. Dez.	z. d. lfd. A		Wvl.		R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Aus liegenschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass sich direkt neben dem Plangebiet ein 3.110 qm großes Grundstück befindet, das im Eigentum der Stadt Mainz steht. Es handelt sich um die Parzelle Nr. 1/1 in Flur 29 der Gemarkung Mainz. Die Stadt Mainz hat hier ein Erbbaurecht an den Boxer Klub Mainz e. V. ausgegeben. Der Vertrag läuft noch bis 23.01.2027. Danach kann die Stadt Mainz frei über dieses Grundstück verfügen.

Eine Stellungnahme der Investorenleitstelle der Stadt Mainz haben wir diesem Schreiben beigefügt.

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Anlage 2020 SA-Plan 92

61	26	Ob	53
----	----	----	----

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Maunz, 18.06.21

Ort, Datum

Amt 80

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne“

Mit Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O53)“ ist es begrüßenswert, dass für die derzeit weltweit erfolgreichen Firma BioNTech SE auf dem ehemaligen Kasernengelände (im Norden entlang der Straße „An der Goldgrube“ und im Südwesten entlang der „Freiligrathstraße“) jeweils Erweiterungsflächen für die Entstehung eines „Campus BioNTech“ vorgesehen sind. Dies stärkt die Firma BioNTech, sichert den Verbleib und das Wachstum am Standort und unterstützt die Pläne der Stadt Mainz und des Landes Rheinland-Pfalz den Wissenschafts- und Forschungsstandort mit Schwerpunkt Biotechnologie weiterhin zu stärken.

Allerdings bezieht sich in diesem Kontext der Begriff Campus lediglich auf die Entwicklung eines Firmenareals für BioNTech, dass aus „sicherheitstechnischen Gründen“ benötigt wird, wie mehrfach in der Beschlussvorlage zum Bauleitplanverfahren „FNP-Ä 13“ und „O53“ vom 10.05.2021 erwähnt wird. Dies lässt ein eher geschlossenes Firmengelände vermuten, dass einem weitergefassten Biotech-Campus als offenen Ort des Austausches widerspricht und auch keinen Flächen für weitere Unternehmen aus der Biotechnologie-Branche zulässt, die nicht in die Konzernstruktur von BioNTech integriert sind.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht auf dem Gelände der GFZ-Kaserne zugunsten von Wohnbebauung neben den genannten Flächen für BioNTech keine weiteren Flächen für gewerbliche Nutzung vor, außer das mittlere Baufeld an der Freiligrathstraße, dass ebenfalls Teil des gewerblichen Lärmschutzriegels ist. Dort ist allerdings bereits ein großer Nahversorger und eine Tiefgarage für das geplante Wohngebiet vorgesehen, was bei einer fünf-sechsgeschossige Bebauung nur noch sehr wenig verfügbare Gewerbeflächen in den darüberliegenden Stockwerken zuließe.

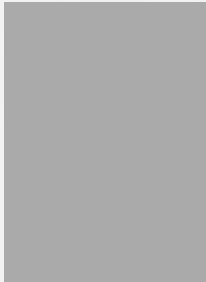
Der beschriebene Sachverhalt, führt zu der Problematik, dass weitere Biotechnologie-Unternehmen auf dem GFZ-Gelände nicht (oder höchstens sehr begrenzt) angesiedelt werden können. Dies gilt sowohl für erfolgreiche Unternehmen die ihren Sitz bereits am Standort Mainz haben, als auch für Ansiedlungsanfragen externer Unternehmen.

Ein Beispiel für ein bereits in Mainz ansässiges Unternehmen, das wegen seines Erfolges ebenfalls einen massiven Expansionsdruck hat und sich vergrößern muß; ist die TRON gGmbH, mit derzeitigem Sitz in der Freiligrathstraße in direktem Umfeld zur GFZ-Kaserne und der Universitätsmedizin. Dieses Unternehmen arbeitet zwar in sehr enger Kooperation mit BioNTech eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung bzw. Beteiligungsstruktur zwischen der Firma BioNTech und der TRON gGmbH bestehen allerdings nicht. Somit stünden die für den „Campus BioNTech“ vorgesehenen Flächen auf dem GFZ-Kasernengelände für TRON nicht zur Verfügung. Gleiches gilt auch für andere Unternehmen, die teilweise eng mit BioNTech kooperieren und mitwachsen oder in die Lieferkette integriert sind, aber nicht gesellschaftsrechtlich mit BioNTech verbunden sind. In diesem Kontext mehren sich aktuell auch externe Ansiedlungsanfragen von Biotechnologie-Unternehmen mit dem Wunsch sich im direkten Umfeld von BioNTech bzw. der Universitätsmedizin niederzulassen.

Eine Ansiedlung von Unternehmen an anderen Stellen ist auf Grund begrenzter Flächenverfügbarkeit ohnehin nur sehr eingeschränkt möglich. Einer der wenigen möglichen Standorte für Ansiedlungen ist in diesem Kontext das hochschulnahe Gewerbegebiet am Europakreisel. Allerdings kommt dieser Standort für einen nicht unerheblichen Teil der Unternehmen (so z.B. auch für die TRON gGmbH) nicht oder nur sehr bedingt in Frage, da die Entfernung von mehreren Kilometern sowohl zu BioNTech als auch zu den Forschungseinrichtungen an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu groß ist. Im operativen Geschäft und für viele Forschungstätigkeiten und -abläufe ist die direkte räumliche Nähe unabdingbar. Für Ansiedlungsvorhaben von Biotechnologie-Unternehmen, bei denen die räumliche Nähe zu BioNTech und der Universitätsmedizin eine weniger große Rolle spielt, ist die Bereitstellung von Flächen in dem hochschulnahen Gewerbegebiet aber dennoch wichtig und wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung und den Plänen der neuen Landesregierung, Mainz und Rheinland-Pfalz im Bereich Biotechnologie zu einem weltweit führenden Standort zu entwickeln und hierfür in den nächsten zehn Jahren über 100 Mio. Euro zu investieren, steht zu erwarten, dass die geschilderten Investitions- und Ansiedlungsanfragen im Bereich der Biotechnologie sowie der Expansionsdruck bestehender Unternehmen noch stark zunehmen werden. Auch von Seiten der Bundesregierung gibt es Bestrebungen, in den Standort Mainz zu investieren um das Themengebiet der Erforschung und Anwendung der mRNA-Technologie, die bei der Entwicklung des COVID-19-Impfstoffs durch BioNTech erfolgreich Anwendung fand und zukünftig auch auf andere Krankheitsbilder übertragbar zu sein scheint, auszubauen. Derzeit gibt es ca. 10 Ausgründungen pro Jahr aus der Universitätsmedizin in diesem Umfeld mit steigender Tendenz. Das bedeutet aber, dass damit zu rechnen ist, dass sowohl das GFZ-Kasernengelände in Gänze (10 ha) und zusätzlich das der stadtnahen Gesellschaft GVG gehörende Gelände im hochschulnahen Gewerbegebiet am Europakreisel (8 ha) in den nächsten Jahren benötigt wird, um dieses Entwicklungspotenzial auszuschöpfen.

Aus den geschilderten Gründen und um Ansiedlungen weiterer Biotechnologie-Unternehmen zu ermöglichen, erfolgreichen Unternehmen am Standort Mainz Wachstumsmöglichkeiten zu bieten und eine Abwanderung an andere Standorte zu verhindern, ist es aus Sicht des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften (80) von elementarer Bedeutung, dass auf dem Gelände der GFZ-Kaserne neben den richtigerweise für BioNTech vorgesehenen Gewerbeflächen, weitere Gewerbeflächen für Unternehmen aus der Biotechnologie-Branche vorgesehen werden. Wir bitten, dies in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.



21.6.21

- Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl.:



**Änderung Nr.13 des Flächennutzungsplanes im Bereich des
 Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)
 und Bebauungsplan-Entwurf "Neues Stadtquartier ehemalige
 GFZ-Kaserne" hier: Stellungnahme**

BAIUDBwInfraI3TOeB An: esther.schoeneich
 Gesendet von: Matthias1Huels@bundeswehr.org

28.05.2021 09:28



Von: BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
 An: esther.schoeneich@stadt.mainz.de
 Gesendet von: Matthias1Huels@bundeswehr.org

Ihr Zeichen: 61 20 02-Ä 13 und 61 26-Ob 53

Sehr geehrte Frau Schoeneich,

ich halte unsere Stellungnahme vom 29.08.2019 (Zeichen: IV-249-19-FNP) weiterhin
 aufrecht. Es bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanungen.

Hinweis:

Im Zuge der immer weiter voranschreitenden Digitalisierung der Verwaltung im Hinblick auf
 das E-Government-Gesetz (EGovG)

wäre es wünschenswert, bei künftigen Beteiligungsverfahren eine Beteiligung per E-Mail an
 folgende Adresse vorzusehen!

baiudbwtoeB@bundeswehr.org

Nach Möglichkeit sollte die E-Mail eine Verlinkung zu den Antragsunterlagen enthalten oder
 die Antragsunterlagen im PDF-Format.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

M. Hüls



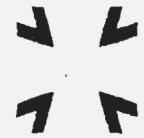
BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur,
 Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
 Fontainengraben 200
 53123 Bonn
 Tel. 0228-5504-4568

BAIUDBwTOeB@bundeswehr.org

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>

Anlage 22		zu Blatt 92	
nr	61 26 06	53	



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtverwaltung Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: **09. Sep. 2019**

Antw. Dez.	z. d. Hfd. A				Wvl.				R					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

Aktenzeichen: 45-60-00 / IV-249-19-FNP
 Ansprechperson: RAmtm Roth
 Telefon/Telefax: 0228 5504-5430 / 0228 550489-5763
 E-Mail: baue@otoeb@bundeswehr.org
 Datum: 29.08.2019

Betreff: Bauleitplanung - frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 hier: Änderung Nr. 13 FNP u. BBP-Entw. "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne" (O 53)
 Bezug: Ihr Schreiben vom 15.07.2019 - 61.2.1

Sehr geehrte Damen und Herren

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Vorbehaltlich einer Entlassung der GFZ-Kaserne aus der militärischen Nutzung und Rückgabe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes (O 53) und zum Bebauungsplan "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne" (O 53) immissionsschutzrechtlich keine Einwände oder Bedenken.

Hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungsänderung auf dem Areal der GFZ-Kaserne werden vorsorglich folgende Hinweise gegeben:

- Im Zuge der militärischen Nutzung einer Liegenschaft ist nicht auszuschließen, dass sich Munition und / oder Munitionsteile bis hin zu Waffen und / oder waffenähnlichen Gegenständen (oder deren Rückstände = Gefahrstoffe) im gedeckten Erdreich befinden;
- Weiterhin ist es möglich, dass sich im Bereich des ehemaligen Technischen Bereiches (T-Bereich) der GFZ-Kaserne Öle und / oder Schmierstoffe (Gefahrstoffe) als Hinterlassenschaften von z.B. Militärkraftfahrzeugen und / oder ähnlichem im Erdreich befinden;
- Es wird daher empfohlen, zu gegebener Zeit ein umfangreiches Bodengutachten der kompletten Liegenschaft durch geeignete Stellen anfertigen zu lassen. Hierzu kann das Fachreferat K 6 des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (Moltkering 9, 65189 Wiesbaden) eingebunden werden;
- Beim Abriss von Gebäuden sollte vorab durch fachkundige Stellen geprüft werden, ob z.B. gefährliche Baustoffe wie bspw. Asbest vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

20 67
61 26 06 | 53

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Informationen zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigte Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formblatt auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Fr. Schoeneich Tel.: 06131-12 22 34 Fax: 06131-12 26 71 E-Mail: esther.schoeneich@stadt.mainz.de Aktz.: 61 20 02- Ä 13 + 61 26 – Ob 53
--	---

Verfahren / Planung / Projekt:

Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Bebauungsplan Entwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Frist:
spätestens bis 18.06.2021

Eingang:

Erörterungstermin:
./.

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 16. Juni 2021

Antw. Dez.	z. d. lfd. A		Wvl.		H	
Abt.	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Landeshauptstadt Mainz, Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit
Olimpio Acerenza; Tel.: 2576; Fax: 2219; E-Mail: olimpio.acerenza@stadt.mainz.de

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Anlage 6 zu Blatt 92
61 26 06 53

- Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In der neuen Begründung zu o. a. Bebauungsplanverfahren geht man jetzt durch die Erweiterung von BioNTech nur noch von 450 Wohneinheiten aus und nicht mehr, wie im Wettbewerbsentwurf berechnet, von 500 Wohneinheiten. Somit reduziert sich die erforderliche Spielplatzgröße gemäß der Berechnung unserer Stellungnahme von August 2019 auf insgesamt 3.037,5 qm.

Bei der Planung der Grün- und Freiraumstruktur sollten die Bedürfnisse von Senior:innen Berücksichtigung finden: Geeignete Sitzmöbel, Treffmöglichkeiten, barrierefreie Wegführung, Räume für generationenübergreifende Begegnungen, soziale Infrastruktur mit Angeboten für Ältere.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags soll vereinbart werden, dass ein größerer Anteil, als die in der LBauO festgeschriebenen 25%, der Wohnungen barrierefrei hergestellt werden.

Trotz der Reduzierung der Wohneinheiten von 500 auf 450, sind weiterhin zwei Kindertagesstätten im Plangebiet erforderlich. Diese sind in der Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.



9

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Wallstr.88 55122 Mainz

61 26 053

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- WYL: _____

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Christine Wust (christine.wust@telekom.de)
 TELEFONNUMMER 0671/96-8062
 DATUM 24.06.2021
 BETRIFFT Bebauungsplan-Entwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“
 Aktenzeichen.: 61 26 – Ob 53

Sehr geehrte Frau Schöneich,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

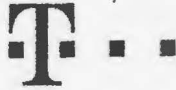
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz
 Postanschrift: Postfach 91 00 | Pakete: Wallstraße 88, 55122 Mainz
 Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de
 Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
 Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführer: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Anlage 26		zu Blatt 92	
61	26	06	53



die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

61 26 053

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:



Stellungnahme O 53 Neues Stadtquartier ehemalige GFZ Kaserne

Dieter Dexheimer An Esther Schoeneich, Thorsten Straub

26.05.2021 14:21



Von

Dieter Dexheimer/EB/Mainz

An

Esther Schoeneich/Amt61/Mainz@Mainz, Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Hallo Frau Schoeneich, hallo Herr Straub,

anbei die Stellungnahme vom 22.07.2019. Für die Belange des Entsorgungsbetriebes hat sich mit der heutigen Planung nichts geändert.

Noch immer ist die Innere Erschließung der Knackpunkt hier insbesondere die Hinterlieger der geplanten Ringstraße.

Bitte bedenken sie bei der Anlage der Stadtstraßen (Schleppkurven) das unsere Müllfahrzeuge zwischenzeitlich eine Länge von 11 Meter haben, in der RASt 06 geht man noch von 10 Meter aus was letztendlich nicht mehr der Tatsache entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
D. Dexheimer

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
 Zwerchallee 24
 55120 Mainz
 URL: <http://www.eb-mainz.de>
 Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Dieter Dexheimer
 Sachbearbeiter
 Planung -
 Abfallwirtschaft -
 Tel. 0 61 31 / 12 -
 22 12
 Fax. 0 61 31 / 12 -
 38 01

Sparkasse Mainz. IBAN. DE29 5505 0120 0000 033877. Swift-Bic. MALADE51MNZ.
 Gläubiger-ID: DE70ZZZ0000004917



- Stellungnahme O 53 Neues Stadtquartier ehemalige GFZ Kaserne.docx

Anlage	19	zu Blatt	92
Nr.	61	26	06
			53

I: Schreiben an:

61 - Stadtplanungsamt
Frau Annika Siggas

55120 Mainz

Zwerchallee 24

Tel 06131 - 12 22 12

Fax 06131 - 13 38 01

Dieter.dexheimer@stadt.mainz.de

www.eb-mainz.de

Mainz, 01.06.2021

Bebauungsplanentwurf O 53 Neues Stadtquartier ehemalige GFZ Kaserne

Sehr geehrte Frau Siggas,

aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu o.g. Bebauungsplanentwurf bereits in diesem Entwicklungsstadium Bedenken in Bezug auf die Innere Erschließung.

Begründung zur Änderung Nr. 87

6.4 Erschließung

Abb. 8: Das Verkehrskonzept sieht eine Gebietsinterne Ringstraße vor. Dem entsprechend können die Hinterlieger nicht angedient werden bzw. die Mülltonnenstandplätze müssen Satzungskonform innerhalb der 15 Meter Marke angelegt werden. Die Standplatzgenehmigung erfolgt zwar bei der jeweiligen Objektplanung, dennoch möchten wir im Vorfeld darauf hinweisen.

Die Entsorgung ist grundsätzlich gewährleistet, da sich das Plangebiet in einem bereits bebauten Wohngebiet befindet, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist.

Äußere und innere Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Freiligrathstraße und An der Goldgrube. Die innere Erschließung erfolgt über die Gebietsinterne Ringstraße. Wir gehen davon aus, dass die Erschließung für den Schwerlastverkehr mit den nötigen Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge gemäß RSt 06 geeignet ist.

Mülltonnenstandplatz

Die Anlage der Mülltonnenstandplätze wird über die Objektplanung, dem Standplatzgenehmigungsverfahren geregelt. Da jedoch im B-Plan Entwurf keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen sind, müssen wir auf die offiziellen Standards verweisen.

Aufgrund der vorgesehenen Geschossbauweise werden folgende Gefäßgrößen zum Einsatz kommen:

Restabfall:	1,1 m ³ wöchentliche Leerung
Papier:	1,1 m ³ 14 tägige Leerung
Bio:	240 Liter wöchentliche Leerung
LVP Gelbe Sack Sammlung:	1,1 m ³ 14 tägige Leerung (auf freiwilliger Basis)

Die Standplätze sollten ausreichend dimensioniert sein.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben. Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

2.2 Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

2.3 Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Müll darf nur abgeholt werden wenn:

die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss.

Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Mülltonnenstandplätze entnehmen sie dem § 16

Privatstraßen

Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine Privatstraße handeln bitten wir um Beachtung nachfolgender Bedingungen.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist uns vorzulegen.

Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann kommt nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist.

Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und / oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Anmerkungen

Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren Straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Dexheimer
II. z.d.lfd. Akten

11



Änderung Nr. 13 FNP | "Neues Stadtquartier ehem. GFZ-Kaserne (O53)"

Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE)

11.06.2021 09:28

An: esther.schoeneich@stadt.mainz.de

Von:

"Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE)"

<Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>

An:

"esther.schoeneich@stadt.mainz.de" <esther.schoeneich@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Fr. Schöneich,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 19.05.2021 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bei der vorliegenden Bauleitplanung in Mainz.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich das Kulturdenkmal „Jägerstraße 33/33a/33b/33c (ehem. Kaserne)“ in unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich befindet.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege führen die Festlegungen der Flächennutzungsplanänderung zu keiner Beeinträchtigung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstraße 44

55116 Mainz

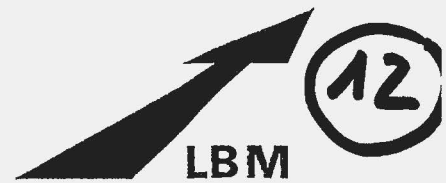
06131 / 2016-223

geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de

61 26 053

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl. : ...

Anlage 30 zu Blatt 92				
Az	61	26	06	53



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 02. Juni 2021

Antw. Dez.	z. d. lfd. A.				Wvl.				R	
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

- Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl.:

Ihre Nachricht:
vom 19.05.2021
61 20 02 - A 13 und
61 26 - Ob 53

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ansprechpartner(in):
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-7446
Fax:

(0261) 29 141-6971

Datum:
31. Mai 2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“

und

Bebauungsplan-Entwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“ der Stadt Mainz

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffen von der Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“ sowie des Bebauungsplan-Entwurfs „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“ der Stadt Mainz ist die Kreisstraße (K) 7 innerhalb des Erschließungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrts-grenzen. Die Unterhaltungspflicht für die Kreisstraßen im Stadtgebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mainz.

Seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bezüglich des Lärmschutzes weisen wir formell darauf hin, dass die Stadt Mainz durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.

Alle hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beur-

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-7990

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

Anlage 37 zu Abs. 1 92
16/26/06/153

teilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung von in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Kröll

Im Auftrag



Renate Renth

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Fr. Schoeneich Tel.: 06131 - 12 22 34 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: esther.schoeneich@stadt.mainz.de Aktz.: 61 20 02- Ä 13 + 61 26 – Ob 53
--	--

Verfahren / Planung / Projekt:

Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

Bebauungsplan Entwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ- Kaserne (O 53)"

Frist: *Eingang:*
 spätestens bis 18.06.2021

Erörterungstermin:
 ./.

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Mainzer Fernwärme GmbH
 Kraftwerkallee 1
 55120 Mainz

- Keine Stellungnahme erforderlich
-
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

In der direkten Nachbarschaft des Geltungsbereiches des Bebauungsplans O53 / GFZ-Kaserne befinden sich Fernwärmeleitungen, so dass sich deren Nutzung hier zunächst anbietet. Es ist jedoch im Vorfeld die Prüfung erforderlich, ob dies unter den Gesichtspunkten Luftreinhaltung, Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist.

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

08.06.2021

Mainzer Fernwärme GmbH

Ort, Datum

Dienststelle


Unterschrift, Dienstbezeichnung



Bauleitplanung, fruehzeitige Unterrichtung der Behörden, ehem.
GFZ-Kaserne O53, FNP Änderung Nr.13
Koordinierung_SWN -> esther.schoeneich@stadt.mainz.de
Kontakt: "Bruno Fritsche"

18.06.2021 17:44

Von: "Koordinierung_SWN" <Koordinierung@mainzer-netze.de>
An: "esther.schoeneich@stadt.mainz.de" <esther.schoeneich@stadt.mainz.de>
Kopie: "Bruno Fritsche" <Bruno.Fritsche@mainzer-netze.de>

Bauleitplanung – frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. §4 Abs. 1 BauGB, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O53), Aktenzeichen: 61 20 02-Ä 13
- Bebauungsplan-Entwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O53)“, Aktenzeichen: 61 26 – Ob 53

Sehr geehrte Damen und Herren ,
sehr geehrte Frau Schöneich,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 19.05.2021 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Unsere Stellungnahme (siehe Anlage) vom 30.08.2019 hat nach wie vor volle Gültigkeit.

Ergänzend wäre für das Thema Telekommunikation noch aufzunehmen, dass die Mainzer Netze GmbH das Gebiet mit einer Glasfaserinfrastruktur erschließen würden. Hierfür soll eine Micropipenetz mit entsprechenden Verteiler(n) errichtet werden. Im nördlichen Bereich (An der Goldgrube) befindet sich bereits ein Glasfaserkabel, über welches die Anbindung des Gebietes erfolgen kann.

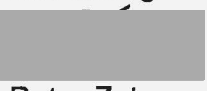
Zum Thema Straßenbreiten:

Bitte beachten Sie, dass zur Festlegung der geplanten Verkehrswege sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen sind. Versorgungsleitungen unterschiedlicher Medien werden nur horizontal nebeneinander und keinesfalls vertikal übereinander verlegt. Zur Abstimmung der erforderlichen Straßenbreiten bitten wir um Vorlage der abgestimmten Leitungstrassen (z. B. als Straßenprofil) der einzelnen Straßen im Bebauungsplan. Für die Abstimmung aller Ver- und Entsorgungsleitungen ist die aufstellende Behörde zuständig.

Anlagen:

- 61 26 053
- Z. d. lfd. A.
 - Z. d. Handakten
 - Wvl.:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Zytur

Anlage		40	zu Blatt		92
Az	61	26	Ob	53	



Mainzer Netze GmbH
Technische Planung / Engineering
TFM 11 - Tiefbau / Koordinierung

Rheinallee 41
55118 Mainz

Tel: +49 (6131) 12-6714
Email: koordinierung@mainzer-netze.de

Mainzer Netze GmbH
Sitz der Gesellschaft: Mainz
Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 41319
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

<http://www.mainzer-netze.de>

Diese Mail und deren Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte

Informationen. Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Jegliche Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.



2019_08_30_Rueckantwort_O53_Formblatt_MainzerNetze.pdf



MainzerNetze_Leitungsbestand_Bereich_GFZ-Kaserne_O53.pdf

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Annika Sigges Tel.: 06131 - 12 30 49 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: annika.sigges@stadt.mainz.de Aktz.: 661 20 02- A 13 + 1/61 26 0b 53
Verfahren / Planung / Projekt: FNP-Änderung Nr. 13 im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" Bebauungsplanentwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ- Kaserne (O 53)"	
Frist: spätestens bis 30.08.2019	Eingang:
Erörterungstermin: bei Bedarf	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz,
Abt. Technische Planung-Koordinierung, Email: koordinierung@mainzer-netze.de,
Tel. 12 6714

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Eine **Erschließung des Gebietes mit Gas und Wasser** aus nördlicher und westlicher Richtung ist grundsätzlich möglich. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist der Bau einer Trinkwasserversorgungsleitung entlang der Pariser Straße erforderlich. Genauere Angaben und Planungen können erst nach Vorliegen eines Energiekonzeptes getroffen werden. Grundsätzlich ist eine **Erschließung mit Strom** für das Gebiet möglich. Aufgrund hoher Leistungsanfragen in diesem Gebiet (z.B. HKV) und der wahrscheinlich hohen Leistungsanforderungen in der Bebauung (Forschung) muss das gesamte Netzgebiet genauer untersucht werden, um mögliche Netzausbaumaßnahmen zu bestimmen. Nach ersten Abschätzungen werden **3-5 Trafostationen** benötigt, um dieses Gebiet zu versorgen. Für die Stationen sind Standorte außerhalb von Gebäuden in Straßennähe vorzusehen. Für jede Trafo-Station ist ein Flächenbedarf von 4,5 x 5 m anzusetzen. Für die **Elektromobilität** wird ein Trafostationsstandort in unmittelbarer Nähe des geplanten Parkhauses benötigt. Hilfreich für Planung wäre ein Plan mit öffentlichen Straßen und ein grober Zeitplan. Öffentliche Straßen bekommen eine **Straßenbeleuchtung**. Sollten die Straßen privat bleiben bzw. nicht gewidmet werden entfällt die öffentliche Beleuchtungspflicht.
Fortsetzung siehe Seite 2

Bitte beachten Sie, dass zur Festlegung der geplanten **Verkehrswege** sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen sind. Zur Abstimmung der erforderlichen Breiten von Verkehrswegen, bitten wir um Abstimmung der Trassen (z.B. als Straßenprofil) für alle Ver- und Entsorgungsleitungen der einzelnen Straßen im Bebauungsplan. Für die Abstimmung aller Ver- und Entsorgungsleitungen ist die aufstellende Behörde zuständig.

Baumpflanzungen / Begrünung

Bereiche für Baumpflanzungen und Begrünungen sind derart zu planen, dass keine Gefährdung für Versorgungsleitungen besteht. Bei Baumpflanzungen ist zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen Baumachse und Außendurchmesser der Leitungen einzuhalten. Der Mindestabstand zu Bäumen kann bei geeigneten aktiven Schutzmaßnahmen (z.B: Trennplatten, Wurzelschutzfolie) ggf. unterschritten werden. In diesem Fall ist der erforderliche Mindestabstand individuell der Mainzer Netze GmbH abzustimmen.

zusätzliche Stellungnahme der Mainzer Wärme GmbH:

Das Plangebiet eignet sich zur inneren Erschließung mittels eines Wärmenetzes. Es besteht die Möglichkeit, durch solche Erwägungen, alternative Versorgungsstrukturen zu schaffen, welche die Betrachtung und Einbindung verschiedener regenerativer Energieträger in den zu erstellenden Energiekonzepten ermöglichen. Dabei können ansonsten nachteilige Erfordernisse, wie Lärmeintrag von Luftventilatoren oder die Ästhetik beeinflussende Aufbauten auf den Grundstücken vermieden werden. Um die Erschließungsmöglichkeiten zu wahren, sind die Straßen in solcher Breite zu erschließen, dass möglichst im öffentlichen Raum genügend Verlegeabstand zu übrigen Leitungen, bspw. Trinkwasserleitungen eingehalten werden kann und die Erschließung der Gebäude aus dem öffentlichen Raum ermöglicht wird."

Ansprechpartner ist hier:
Herr Michael Seck

=====
Referent Techn. Management
Mainzer Wärme GmbH
Rheinallee 41, 55118 Mainz
Tel.-Nr. 06131 / 12 6832
Fax-Nr. 06131 / 12 96355
Mobil: +49 151 16186250
Mail: Michael.Seck@stadtwerke-mainz.de

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Mainz, den 30.08.2019 Mainzer Netze GmbH

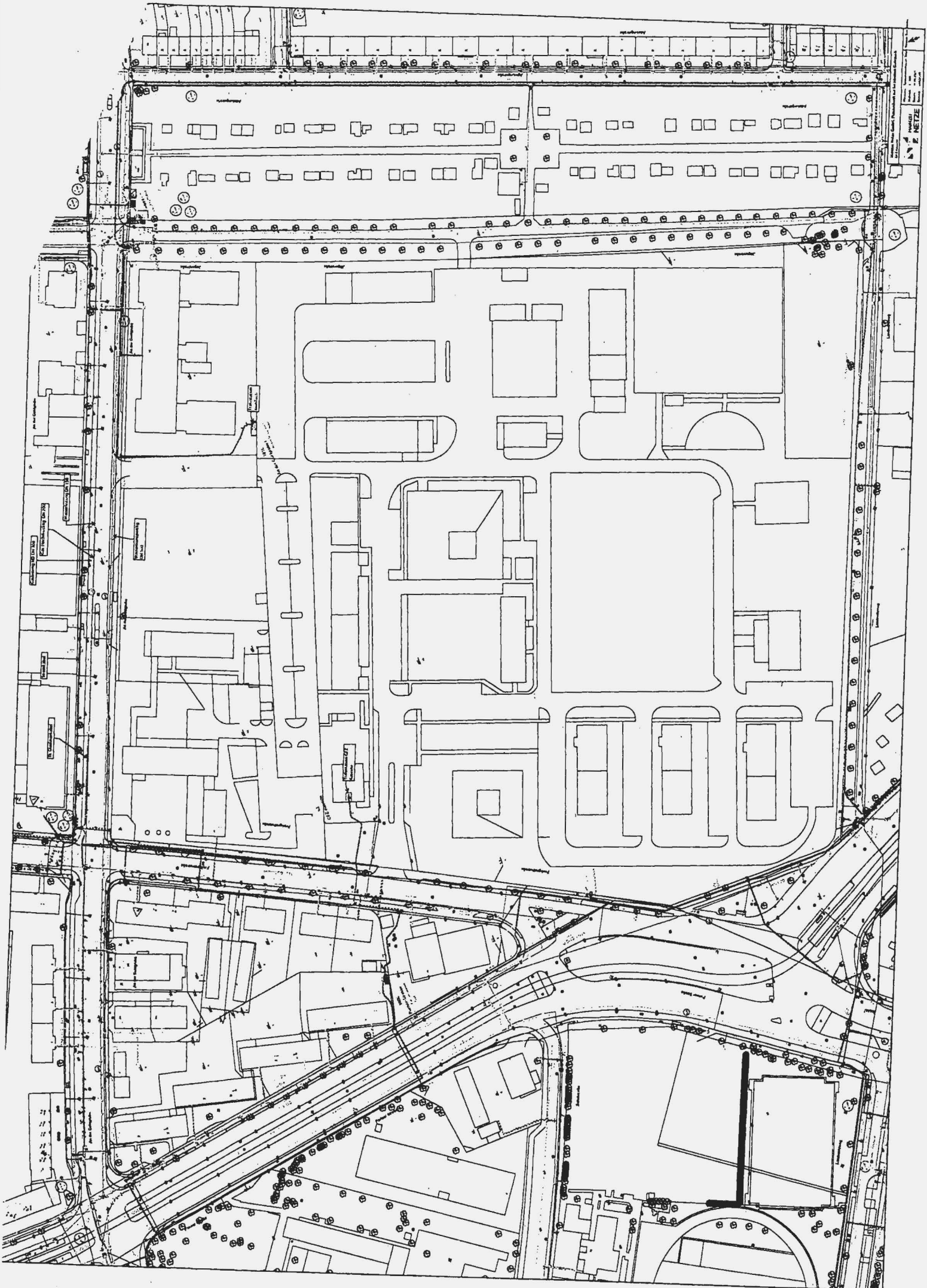
Ort, Datum

Dienststelle


i. A. Zytur

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Mainzer Netze GmbH

Netzservice und Facility Management
Rheinallee 41
55118 Mainz



15



Aktenzeichen: 612002-Ä 13 bzw. 6126-Ob 53, Stellungnahme Polizei

PP Mainz, SB 15, Poststelle An: 'esther.schoeneich@stadt.mainz.de'

10.06.2021 11:59

Kopie "PP Mainz, SB 15, Leitung"

Von "PP Mainz, SB 15, Poststelle" <Beratungszentrum.mainz@polizei.rlp.de>
An: "'esther.schoeneich@stadt.mainz.de'" <esther.schoeneich@stadt.mainz.de>
Kopie: "PP Mainz, SB 15, Leitung" <BeratungszentrumLtg.PPMainz@polizei.rlp.de>

Sehr geehrte Frau Schöneich,

angefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu den im Betreff genannten Aktenzeichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Simon Triller

POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ
Sachbereich 15, Zentrale Prävention

Telefon: 06131 65-3385
Telefax: 06131 65-3389
Simon.Triller@polizei.rlp.de
Beratungszentrum.Mainz@polizei.rlp.de

61 26 053

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:



Stellungnahme.pdf

43	zu Blatt	92
61	26	06
		53



ELEKTRONISCHER BRIEF

Polizeipräsidium Mainz | Valenciaplatz 2 | 55118 Mainz

E-Mail: esther.schoeneich@stadt.mainz.de

Valenciaplatz 2
55118 Mainz
Telefon 06131 65-0
Telefax 06131 65-3131
ppmainz@polizei.rlp.de

10.06.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-In / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		Simon Triller, PHK	06131 65-3390
		Beratungszentrum.mainz@polizei.rlp.de	06131 65-3215

Stellungnahme

„Bauleitplanung – Frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“

Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“

Aktenzeichen: 612002 – Ä 13

Bebauungsplan-Entwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“

Aktenzeichen: 6126 – Ob 53

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schöneich,

die Thematik der Umweltprüfung obliegt nicht dem hiesigen Aufgabenbereich. Detaillierte Angaben zu der baulichen Ausgestaltung der Wohngebäude sowie der Park- und Grünflächen liegen zudem aktuell nicht vor. Daher erfolgt von hiesiger Dienststelle keine detaillierte Stellungnahme. Grundsätzliche Anmerkungen werden jedoch nachfolgend aufgeführt.



Positiv anzumerken ist die Berücksichtigung der gesteigerten Sicherheitsbedürfnisse der Firma BioNTech und die damit verbundene Erschließung des „Campus BioNTech“ über den Anschluss „An der Goldgrube“. Eine separate Zufahrt zu dem Campus-Gelände, welche eine ausschließlich Nutzung für Berechtigte im Rahmen einer Zufahrts- und Zutrittskontrolle zulässt und Quellverkehr unterbindet, ist aus sicherungstechnischen Gesichtspunkten positiv anzusehen. Für die Planung der Zufahrt zum südwestlich gelegenen „Campus BioNTech“ sowie die Zufahrten und Flächenansprüche für potentiell weitere anzusiedelnde und mit einem hohen Sicherheitsbedürfnis versehene Forschungseinrichtungen sollte ebenfalls die Möglichkeit der Zufahrts- und Zutrittskontrolle berücksichtigt werden.

Zur Steigerung der sozialen Kontrolle ist eine Mischnutzung einer monostrukturierten Nutzung vorzuziehen. Die Anbindung von gewerblichen Flächen wird in diesem Gesichtspunkt grundsätzlich positiv betrachtet. Die Anordnung der Spiel- und Aufenthaltsflächen im Außenbereich sollten so gewählt werden, dass diese die soziale Kontrolle in dem Quartier fördern.

Grundsätzlich sind aus kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten oberirdische Kfz-Stellplätze Tiefgaragenstellplätzen vorzuziehen.

Neben der Sicherheit von Wohngebäuden kommt dem Aspekt der Gebäudesicherheit vor allem hinsichtlich der Forschungseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Um bereits den Aspekten der Sicherungstechnik frühzeitig Rechnung zu tragen, kann zu jeder Zeit des Planungsverfahrens immer wieder an den hiesigen Sachbereich herangetreten werden.

Es wird empfohlen nach Festsetzung der konkreten Straßenführungen, Parkflächen, Gebäudeausrichtungen etc. noch in der Planungsphase mit dem Sachbereich 15 des

Polizeipräsidiums Mainz
Valencia Platz 2 - 4



55118 Mainz

Beratungszentrum.mainz@polizei.rlp.de

06131 / 653390

Kontakt aufzunehmen, damit dieser beratend an der Gestaltung des Areals / der Gebäude mitwirken kann.

im Original unterschrieben

Triller, PHK



16

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 | 55116 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

REGIONALSTELLE

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61 - Stadtplanungsamt
Große Bleiche 46
55116 Mainz

Eingang: 28. Juni 2021

61.2

55116 Mainz
Telefon 06131 96030-0
Telefax 06131 96030-99
referat22@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

23.06.2021

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Mein Aktenzeichen
22/04/6/2021/0063
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
19.05.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rüdiger Koch
Ruediger.Koch@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06131 96030-31
06131 96030-99

Bauleitplanung der Stadt Mainz

- Flächennutzungsplan () Aufstellung (X) 13. Änderung
- Bebauungsplan (X) Aufstellung () Änderung

Änderung des 13. Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne" in Mainz

- (X) Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- () Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus hiesiger Sicht ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Das Plangebiet beinhaltet eine gemeinsame Nutzung von Wohnen und Gewerbe. Die hieraus resultierenden immissionsschutzrechtlichen Wechselwirkungen sind im weiteren Verfahren zu betrachten. Aus hiesiger Sicht besteht Klärungsbedarf zu folgenden Punkten:

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 09.07.21

zu 46 92
61.26.06 53



- Schalleinwirkungen der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet auf die neue Wohnbebauung
- Schalleinwirkungen des gesamten Plangebiets auf die vorhandenen Nutzungen unter Berücksichtigung der hier existierenden maßgeblichen Immissionsorte
- Betrachtung der schalltechnisch-wirksamen Vorbelastung auf das Plangebiet
- Emissionsrelevante Auswirkungen der geplanten Forschungseinrichtungen hinsichtlich der hier gehandhabten gefährlichen Stoffe
- Einschränkung der gewerblichen Tätigkeiten zur Wahrung des Abstandsgebots nach §50 BImSchG unter Berücksichtigung der Anforderungen der Störfallverordnung
- Einschränkung der gewerblichen und forschenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Gentechnikrechts

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Rüdiger Koch

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 | 55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 17. Juni 2021

Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

14.06.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Mz 411.0, 02-07:	19.05.2021	Robert Naethbohm	06131 2397-165
33/6Na	61 20 02-Ä 13	Robert.Naethbohm@sgdsued.rlp.de	06131 2397-155
Bitte immer angeben!	61 26 – Ob 53		

Stadt Mainz, Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 und Bebauungsplanentwurf „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)“
hier: Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.05.2021 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Meine Stellungnahme vom 24.07.2019, die in der Stellungnahme des Ref. 33 vom 20.08.2019 eingeflossen ist hat weiterhin Bestand.

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Anlage 47 zu Blatt 92

Nr.	61	26	06	53
-----	----	----	----	----





2. Abwasserbeseitigung

a.) zum FNP: keine Bedenken

b.) zum Bebauungsplan:

2.1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Für den Bereich der gewerblichen Nutzung:

Grundsätzlich sollte bei jedem Gewerbebetrieb geprüft werden, ob aufgrund der Menge und Verschmutzung des Abwassers vor Einleitung in das öffentliche Kanalnetz mit zentraler Kläranlage, entsprechende Vorbehandlungsanlagen (genehmigungspflichtig gem. § 58 WHG i.V.m §§ 61, 62 LWG – ab 8 m³/d) vorzuschalten sind.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die SGD Süd nach §§ 61, 62 LWG, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 WHG in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

2.2. Niederschlagswasser

Das Gebiet wird abwassertechnisch über eine Mischwasserkanalisation bereits erschlossen sein. Bei der Neugestaltung des Gebietes wird vermutlich die vorhandenen Straßen- und Wegeführung und damit auch die Lage der Abwasserkanalisation zumindestens in Teilbereichen verändert werden.

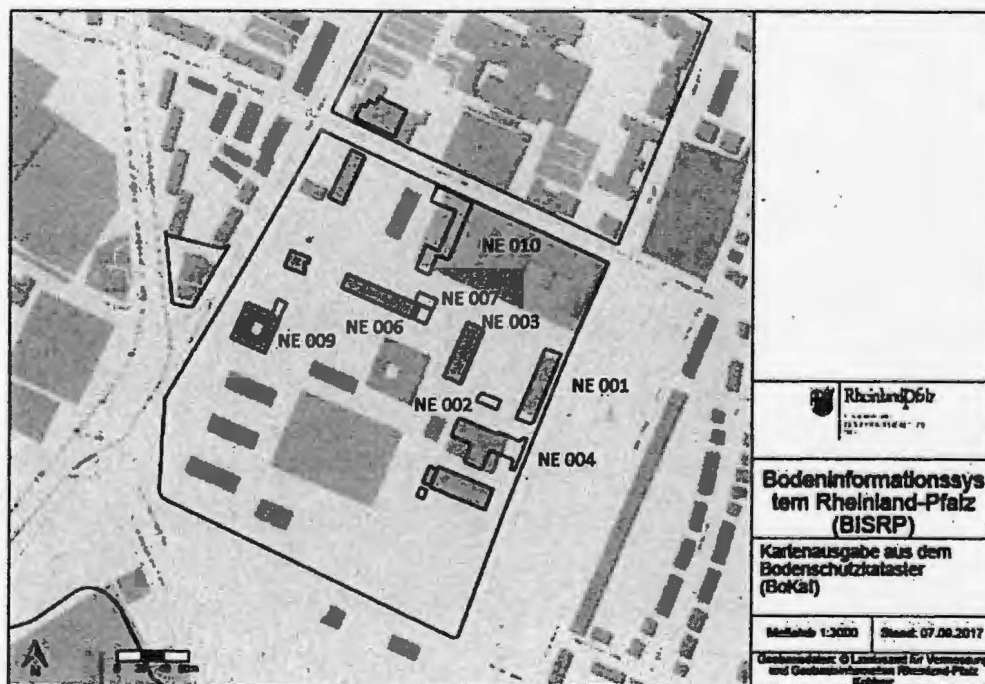
Dieses sollte genutzt werden, um die Ziele gemäß § 55 (2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu erreichen, Niederschlagswasser vor Ort zu belassen und dem Grundwasser wieder zuzuführen und nicht mehr mit Schmutzwasser vermischt aufwendig zur Kläranlage zu führen und dort reinigen zu lassen.

Daher sollte der Untergrund bzgl. der Versickerungsfähigkeit sowie der Belastung durch Altlasten frühzeitig untersucht werden.



3. Bodenschutz

Im Bereich des FNP und BBP „Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O53) befindet sich die Konversionsfläche „BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz“ (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021). Es wurden insgesamt 11 Nutzungseinheiten erfasst.



Für folgende besteht der Handlungsbedarf einer Orientierenden Untersuchung (s. Anlage):

- Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 01)
- ehem. Tankstelle, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 02)



- Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 03)
- Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 04)
- Verwaltungsgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 06)
- Notstromgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 07)
- Verwaltungsgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 09)
- ehem. Garage, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 10)

Zwischenzeitlich sind im Vorfeld geplanter Bauvorhaben der Firma BionTech unterschiedliche Untersuchungen durchgeführt worden:

- Geotechnik Büdinger, Fein, Welling GmbH, Geotechnisches Gutachten zu Baugrundverhältnissen BHV An der Goldgrube, 18.08.2018
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, Gutachten Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 31.01.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 1. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 14.06.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 2. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 19.06.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 3. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 01.07.2019



- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 4. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 04.08.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 5. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 06.08.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 6. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 13.08.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 7. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 20.08.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 8. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 21.08.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 9. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 26.08.2019
- Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, 10. Bericht Neubau Forschungs- und Laborgebäude, An der Goldgrube, 02.09.2019

Diese Untersuchungen betreffen ausschließlich die Nutzungseinheit „ehem. Garage, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 10). In diesem Bereich fanden umfassende Aushubmaßnahmen statt. Diese Nutzungseinheits-Fläche wird mit „dekontaminierter Altstandort“ bewertet.

Für die o.g. restlichen sieben Nutzungseinheiten liegen bisher keine Untersuchungen vor. Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf für die Durchführung von orientierenden Untersuchungen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Robert Naethbohm

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61 – Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **22. Aug. 2019**

Antw. Dez.	1. d. II. d. A				Wvl.				R			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
SR:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

20.08.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Mz 411.0, 02-06; 33/1Sw	15.07.2019	Kerstin Schwartz	06131 2397-114
Mz 411.0, 02-07; 33/1Sw	61 20 02- Ä13	Kerstin.schwartz@sgdsued.rlp.de	06131 2397-155
Bitte immer angeben!	61 26 – Ob 53		

**Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des
Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier ehem. GFZ-Kaserne (O53)“
Bebauungsplan-Entwurf „Neues Stadtquartier ehem. GFZ-Kaserne (O53)“
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.07.2019 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

1.1 Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

1.2 Grundwassernutzung

Es sind hier keine Grundwassernutzungen/Brunnenanlagen bekannt.

Anlage 40 zu Blatt 67											
Az	61	26	Ob	...	S3						

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



1.3 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

1.4 Niederschlagswassernutzung / Brauchwasseranlagen

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine **Anzeigepflicht** für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

1.5 Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.



2. Abwasserbeseitigung

Zum F-Plan:

Keine Bedenken

Zum B-Plan:

3.1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen.

3.2. Niederschlagswasser

Da davon auszugehen ist, dass auch die Abwasserkanalisation neu angeordnet werden könnte, sollte anstatt einer Ableitung des Niederschlagswassers zur Kläranlage eine Rückhaltung und Versickerung vor Ort erfolgen, sofern keine Altlasten o.ä. diesem entgegenstehen.

Dieses dient dann auch zur Grundwasseranreicherung.

Sollte dieses nicht möglich sein, kann das Niederschlagswasser mit Zustimmung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bzw. Kanalnetzbetreibers ausnahmsweise in eine vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, soweit diese eine ausreichende Kapazität aufweist.

Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.

Die Versickerung über flache Mulden (bis 30 cm Tiefe) kann als erlaubnisfrei angesehen werden. Für die gezielte Versickerung (zentrale Mulden und Becken, Rigolen, Schächte, etc.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt Mainz, Untere Wasserbehörde, einzureichen. Bei Versickerung mit mehr als 500 m² angeschlossener, abflußwirksamer Fläche ist der Erlaubnis Antrag bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz einzureichen.

Dieses sollte in den Hinweisen aufgeführt werden.

Ich empfehle, die Entwässerungskonzeption vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

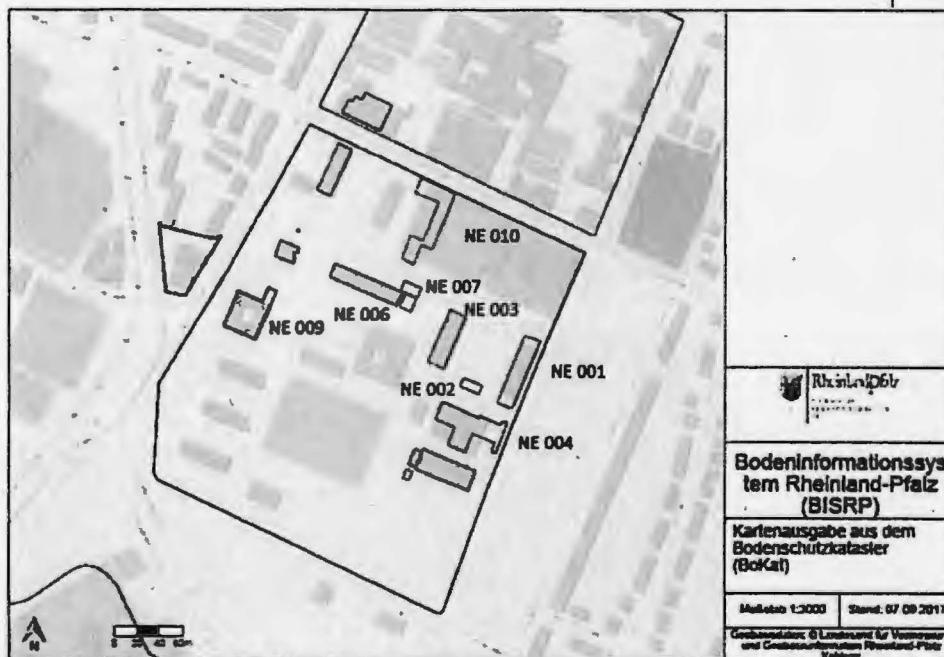


Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hin abfließen kann.

3. Bodenschutz

Im Bereich des BPlan/FNPlan befindet sich die Konversionsfläche „BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz“ (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021). Es wurden insgesamt 11 Nutzungseinheiten (NE) erfasst. Für folgende NE besteht der Handlungsbedarf einer Orientierenden Untersuchung:

- Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 01)
- ehem. Tankstelle, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 02)
- Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 03)
- Kfz-Werkstatt, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 04)
- Verwaltungsgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 06)
- Notstromgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 07)
- Verwaltungsgebäude, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 09)
- ehem. Garage, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz
(Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 10)



Mit Ausnahme der ehem. Garage, BW-Generalfeldzeugmeister (GFZ)-Kaserne Mainz (Reg. Nr. 315 00 000 – 0021 / 10) kann derzeit keine Gefährdungsabschätzung erfolgen und keine bodenschutzrechtlichen Aussagen hinsichtlich einer geplanten Neunutzung gemacht werden.

Im Bereich der Flurstücke 450/8, 450/9, 450/10 und 450/12, 450/13, 450/14 finden aktuell Baumaßnahme statt. Durch die Baumaßnahme sind die Verdachtsflächen „Abwasserhebeanlage außerhalb Geb. 2“ (Reg. Nr. 315 00 000 - 0021 / 006 – 04), Verwaltungsgebäude (Reg. Nr. 315 00 000 - 0011) betroffen. Beide Flächen wurden mit „nicht altlastverdächtig“ bewertet.

Im Bereich des Flurstücks 450/10 befindet sich die Verdachtsfläche „ehem. Garage“ (Reg. Nr. 315 00 000 - 0021 / 010), welche 2006 mit dem Handlungsbedarf einer Orientierenden Untersuchung bewertet wurde.

Derzeit finden Aushubmaßnahmen statt. Die Maßnahmen werden durch das Baugrundinstitut Franke-Meißner Rheinland-Pfalz GmbH, Am Winterhafen 78, 55131 Mainz begleitet. Die derzeit vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass keine nutzungsbedingten Verunreinigungen vorliegen. Allerdings ist der Bereich flächenhaft aufgefüllt. Da die Baugrube bereits ausgehoben wurde, sind die belasteten Bereiche weitestgehend entfernt worden. Freimessungen (s. Gutachten Baugrundinstitut Franke-Meißner vom 01.07.2019) der Grubensolo (ca. 3,5 m unter GOK) zeigen an 2 Mischproben noch erhöhte Gehalte an Arsen (max. 45,8 mg/kg) und Thallium (max.



0,8 mg/kg). Aufgrund des erhöhten Grundwasserflurabstandes (> 10 m) besteht keine Gefährdung des Grundwassers.

Aus den in unmittelbarer Umgebung befindlichen sonstigen Altablagerungen und Altstandorten ist kein Konfliktpotential mit der vorgesehenen Wohnnutzung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Rohleder

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

61 26 53
 Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl. f.



**Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan-Entwurf "Neues Stadtquartier
ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" 61 26 - Ob 53**

O2-MW-BIMSCHG An: esther.schoeneich@stadt.mainz.de

08.06.2021 09:59

Vom: "O2-MW-BIMSCHG" <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
An: "esther.schoeneich@stadt.mainz.de" <esther.schoeneich@stadt.mainz.de>



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 25.05.2021
IHR ZEICHEN: 61 26 - Ob 53

Sehr geehrter Herr schoeneich,

aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23 m und 53 m über Grund

**STELLUNGNAHME / Bebauungsplan-Entwurf "Neues Stadtquartier
ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"**

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils eir Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standortin	Höhen			FußpunktAntenne	ü. Gelände	Gesam	B-Standortin						
		WGS84						WGS84						
Linknummer	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	
A-Standort				n										
B-Standort														
407533552	49°	57'	36,47"	8°	17'		193	58,5	251,5	49°	59'	21,23"	8°	16'
455990713	N			29,04"	E					N			15,96"	E
455990080														
407533553	Wie Link													
455990713	407533552													
455990080														

Legende
in Betrieb

Anlage 50 zu Blatt 92
61 26 06 53

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03

Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:

o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any

Bebauungsplan-Entwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"



STELLUNGNAHME / Bebauungsplan-Entwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen					
	Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt
407533552	455990713	455990080	49° 57' 36,47"	N		8° 17' 29,04"	E		193		58,5	251,5	49° 59' 21,23"	N	8° 16' 15,96"	E		122		33,67	155,67
407533553	455990713	455990080	Wie Link 407533552																		

Legende

in Betrieb

in Planung

19

Stellungnahme S01024139, VF und VFKD, Stadt Mainz, Änderung Nr. 13
des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Neues
Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)", Az.: 61 20 02- _ 13
Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
An: Esther.Schoeneich

14.06.2021 16:10

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland"
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
An: <Esther.Schoeneich@stadt.mainz.de>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Esther Schoeneich
Zitadelle - Bau A
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01024139

E-Mail: TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com

Datum: 14.06.2021

Stadt Mainz, Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)", Az.: 61 20
02- _ 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres
Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu
eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen
Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage zu 51 zu Blatt	92
61 26 02	53

61 26 053
 Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl.:



Stellungnahme S01024455, VF und VF KD, Stadt Mainz, Bebauungsplan
"Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)", Az.: 61 26 - Ob 53
Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
Am: Esther.Schoeneich
14.06.2021 16:10

Vom: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland"
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
An: <Esther.Schoeneich@stadt.mainz.de>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Esther Schoeneich
Zitadelle - Bau A
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01024455
E-Mail: TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com
Datum: 14.06.2021

Stadt Mainz, Bebauungsplan "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)",
Az.: 61 26 - Ob 53

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Anlage	51	zu Blatt	92
Az	61	26	Ob 53

61 26 053
 Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl.:

**Stellungnahme S01024802, VF und VFKD, Stadt Mainz, Bebauungsplan
"Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)", Az.: 61 26 - Ob 53**

Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
Esther.Schoeneich

14.06.2021 16:10

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland"
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
An: <Esther.Schoeneich@stadt.mainz.de>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Esther Schoeneich
Zitadelle - Bau A
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01024802

E-Mail: TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com

Datum: 14.06.2021

Stadt Mainz, Bebauungsplan "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)",
Az.: 61 26 - Ob 53

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2021.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien.
Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet.
Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Anlage zu	Stz	Ort	92
61	26	Ob	53